



2021	Dessau-Roßlau, 30. Dezember 2021		Nr. 2
Tag	Inhalt	Nr.	Seite
15.11.2021	Beschluss der Landessynode zum Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen vom 4. Mai 2004	16/1796-2021	26
30.12.2021	Entlastung für das Rechnungsjahr 2019	17/1797-2021	26
15.11.2021	Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2022 vom 15. November 2021	18/1798-2021	28
15.11.2021	Kirchensteuerbeschluss vom 15. November 2021	19/1799-2021	31
14.12.2021	Gesetzesvertretende Verordnung zur Verlängerung pandemiebedingter Regelungen vom 13. Dezember 2021	20/1800-2021	34
15.11.2021	Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 15. November 2021	21/1801-2021	34
20.07.2021	Anlage zu § 4 Absatz 3 Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD	22/1802-2021	36
14.12.2021	Verordnung der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts über den Anspruch auf Erholungsurlaub von Beschäftigten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vom 13. Dezember 2021	23/1803-2021	40
30.12.2021	Bekanntmachung zu Wahlen von Mitgliedern des Landeskirchenrates	24/1804-2021	41
Nichtamtlicher Sonderteil 100 Jahre Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts			42
30.12.2021	Entwidmung der Friedenskirche im Wolfener Ortsteil Steinfurth	25/1805-2021	55
08.07.2021	Ordnung des Schulverwaltungsausschusses der Evangelischen Grundschule Bernburg	26/1806-2021	55
30.12.2021	Informationen zu den Rechtsquellen auf der Internetseite der Evangelischen Landeskirche Anhalts	27/1807-2021	58
30.12.2021	Mitteilung zum Veränderungsprozess in der Landeskirche	28/1808-2021	59
30.12.2021	Personalien	29/1809-2021	60
	Mitteilung über den Umfang des Amtsblattes 2021	30/1810-2021	63

16/1796-2021

Nachstehend wird der Beschluss der Landessynode vom 13. November 2021 zum Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen vom 4. Mai 2004 (KABl 2004, S. 4; 2019 S. 36) bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 15. November 2021

Christian Preissner
Präses der Landessynode

Die Landessynode hat beschlossen:

Die in der Anlage 1 des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen vom 4. Mai 2004 für den Dienst in den Kirchengemeinden auf Grundlage von dessen § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 und 2 festgesetzten Obergrenzen für die Besetzung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen und die in Anlage 2 für den außergemeindlichen Dienst festgesetzten Stellenschlüssel werden weiterhin bis zur Beendigung der 24. Legislatur der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts ausgesetzt. Hiermit soll bewirkt werden, dass

keine über die Mittel der Haushalte für die Jahre 2022, 2023 und 2024 hinausgehenden Stellenneubesetzungen oder -veränderungen erfolgen.

Zerbst/Anhalt, 13. November 2021

Christian Preissner
Präses der Landessynode

17/1797-2021

Nachstehend wird der Beschluss der Landessynode vom 13. November 2021 über die Entlastung für das Rechnungsjahr 2019 bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 30. Dezember 2021

Christian Preissner
Präses der Landessynode

Die Landessynode hat beschlossen:

Entlastung für das Rechnungsjahr 2019

Die vorgelegte Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2019 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Nach der Auswertung der Prüfungsfeststellungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HWS Vogtland GmbH durch den Landeskirchenrat und den Finanzausschuss folgt die Landessynode der Empfehlung des Finanzausschusses und erteilt gemäß § 51 Buchstabe k der Verfassung dem Landeskirchenrat Entlastung.

Die vorgelegten und vom landeskirchlichen Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresrechnungen 2019 sowie die Auswertungen der Prüfungsfeststellungen dieser Sonder-

haushalte der Evangelischen Grundschulen sowie die von der Steuerberatungsgesellschaft Longin erstellte Jahresrechnung des Cyriakushauses Gernrode für 2019 wurden vom Landeskirchenrat festgestellt und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Landessynode folgt der Empfehlung des Finanzausschusses und erteilt auch hierfür gemäß § 51 Buchstabe k der Verfassung dem Landeskirchenrat Entlastung.

Zerbst/Anhalt, 13. November 2021

Christian Preissner
Präses der Landessynode

Anlage 1 zur Jahresrechnung 2019

Jahresrechnung 2019 der Evangelischen Landeskirche Anhalts

I. Jahreskassenabschluss

Die Landeskirchenkasse schließt das Haushaltssachbuch 2019 mit folgenden Endsummen (Zeitbuchabschluss 236 vom 15. Juni 2020):

Ist-Einnahmen	17.895.712,65 €
Ist-Ausgaben	17.879.522,97 €
Saldo	16.189,68 €

II. Jahresrechnung

Das Haushaltsjahr 2019 war geprägt von einer enormen Investition im Bereich unserer landeskirchlichen IT-Landschaft in Höhe von insgesamt knapp 400 T€. In enger Abstimmung mit dem synodalen Finanzausschuss wurden hierfür die beiden entsprechenden Rücklagen in Höhe von knapp 123 T€ zur Finanzierung aufgelöst, der Rest konnte ohne einen auch durch den Finanzausschuss überlegten Haushaltsvorgriff auf das Jahr 2020 aus dem insgesamt erwirtschafteten Überschuss ausfinanziert werden.

Die geplanten Kirchensteuern wurden vom Ergebnis um gut 139 T€ mit einem Plus von knapp 2,6% übertroffen, so dass eine zusätzliche Ausschüttung von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden in Höhe von knapp 42 T€ möglich war.

Außerdem war es möglich, im Haushaltsjahr 2019 außerplanmäßig für insgesamt 96,2 T€ weitere

Anteile an unserer Hausbank, der Bank für Kirche und Diakonie, zu erwerben. Die daraus zu erwartenden Dividendenausschüttungen liegen derzeit gut über dem Zinsniveau und stärken damit auch die zukünftigen Haushalte ein wenig. Die im Haushaltsjahr 2019 erwirtschafteten Zinsen (mit knapp 74 T€ fast dreimal so viel, wie geplant) konnten den jeweiligen Rücklagen zugeführt werden.

Nach den überplanmäßigen Rücklagenzuführungen und Rücklagenentnahmen gemäß Haushaltsgesetz, der Übertragung von Haushaltsresten in das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 3 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes, den noch erforderlichen Buchungen zum Abschluss aller Sachbücher und dem Ausgleich der selbstabschließenden Unterabschnitte schließt die Jahresrechnung 2019 mit folgendem Ergebnis:

	Ansatz	Ist	mehr
Einnahmen	17.495.781 €	18.004.116,61 €	508.335,61 €
Ausgaben	17.495.781 €	18.001.065,88 €	505.284,88 €
Überschuss	-	3.050,73 €	3.050,73 €

Der Überschuss wird gemäß § 2 des Haushaltsgesetzes 2019 zu 70 von Hundert (2.135,51 €) der Versorgungsrücklage (aus der Haushaltsstelle 9500.9110 an SB 92 5630.00) und zu 30 von Hundert (915,22 €) der Allgemeinen Ausgleichsrücklage (aus der Haushaltsstelle 9720.9110 an SB 92 5310.00) zugeführt.

III. Endgültiges Jahresergebnis

Nach den unter II. genannten Umbuchungen in das Sachbuch 92 ist das Sachbuch 00 Einnahme und Ausgabe ausgeglichen, so dass die Jahresrechnung 2019 mit einem Ergebnis von 18.004.116,61 € schließt (Zeitbuchabschluss 239 vom 17. Juni 2020).

IV. Haushaltsüberschreitungen

Über- und außerplanmäßigen Ausgaben hat der Finanzausschuss der Landessynode gemäß § 4 des Haushaltsgesetzes zugestimmt.

Dessau-Roßlau, den 22. Juni 2020

Vom Abdruck der weiteren Anlagen wird abgesehen.

18/1798-2021

Nachstehend wird das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2022 vom 15. November 2021, das von der Landessynode auf der 9. Tagung der 24. Legislaturperiode am 13. November 2021 in Zerbst/Anhalt und gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung gleichlautend am 15. November 2021 vom Landeskirchenrat beschlossen wurde, bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 15. November 2021

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

**Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der
Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz – HG 2022)
vom 15. November 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts hat nach § 51 Buchstabe i der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Feststellung des Haushaltsplans**

(1) Die diesem Gesetz als Anlagen beigefügten Haushaltspläne werden in Einnahmen und Ausgaben festgestellt:

Haushaltsplan der Landeskirche	auf	17.882.400 €,
Sonderhaushaltsplan des Cyriakushauses Gernode	auf	301.900 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Dessau	auf	1.310.810 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Köthen	auf	1.268.500 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Zerbst	auf	653.881 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Bernburg	auf	605.665 €.

(2) Gesperrte Haushaltsmittel sind nicht verfügbar. Über die Aufhebung von Sperrvermerken entscheidet der Finanzausschuss der Landessynode.

**§ 2
Überschuss, Fehlbetrag**

Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss ist zunächst wie in den Vorjahren für die einzelnen Erhaltungsrücklagenzuführungen zu verwenden. Anschließend ist er zu 70 von Hundert der Versorgungsrücklage und zu 30 von Hundert der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag, der im nächsten Haus-

haltsjahr nicht ausgeglichen werden kann, ist in den nächsten Haushaltsplan einzustellen.

**§ 3
Deckungsfähigkeit / Übertragbare Haushaltsmittel**

(1) Die Ausgabenansätze für Personalausgaben (Hauptgruppe 4) sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabenansätze für Sachausgaben (Hauptgruppen 5 und 6) sind innerhalb eines Haushaltsbereichs (Unterabschnitts) gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die im Jahr 2022 nicht verbrauchten Mittel für

- a) Beihilfen zur Glockeninstandsetzung (Haushaltsstelle 0170.7415),
- b) Beihilfen zur Orgelinstandsetzung (Haushaltsstelle 0270.7415),
- c) Baubeihilfen an Kirchengemeinden (Haushaltsstelle 9320.01.7410),
- d) Zinszuschüsse/Tilgungsbeihilfen an Kirchengemeinden (Haushaltsstelle 9320.02.7611)

sowie die nicht verbrauchten Kollektenerträge sind übertragbar.

Darüber hinaus können Mittel vom Finanzausschuss auf Vorschlag des Landeskirchenrates für übertragbar erklärt werden, wenn damit eine sparsame und zweckmäßige Bewirtschaftung des Haushaltsplanes gefördert wird.

**§ 4
Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates. Er entscheidet bis zu einem Gesamtbetrag von 150.000 € allein. Über- und

außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 10.000 € im Einzelfall und mehr als 150.000 € insgesamt bedürfen des Weiteren der Zustimmung des Finanzausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit fällige Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen können für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden. Diese Mehrausgaben gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen.

§ 5 Kassenkredite

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Kassenkredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zur Höhe von 500.000 € aufzunehmen. Von der Aufnahme eines Kassenkredits von mehr als 200.000 € ist der Finanzausschuss unverzüglich zu unterrichten. Die Inanspruchnahme der Betriebsmittellücke gilt nicht als Aufnahme eines Kassenkredits.

§ 6 Kirchensteuerzuweisungen an Kirchengemeinden

(1) Von einer Verteilsumme bis zu 5.625.000 € werden 2,0 vom Hundert einbehalten und der Clearing-Ausgleichsrücklage zugeführt. Diese dient somit auch als Kirchensteuerausgleichsrücklage für die Verteilung der Kirchensteuern an die Kirchengemeinden. Sodann erfolgt die Aufteilung im Verhältnis von 75 zu 25 auf Landeskirche und Kirchengemeinden. Über die Verteilsumme hinausgehende Einnahmen aus der Landeskirchensteuer werden im gleichen Verhältnis aufgeteilt. Die Mittel für die Landeskirche verbleiben im landeskirchlichen Haushalt. Die Mittel für die Kirchengemeinden werden nach erfolgter Jahresrechnungslegung als Sonderzahlung an die Kirchengemeinden im für das Jahr 2022 geltenden Schlüssel gemäß Absatz 3 ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt nur, wenn der Verteilbetrag 10 T€ überschreitet, darunter liegende Beträge verbleiben in der Clearing-Rücklage. Dies gilt auch für die nicht verbrauchten Beträge im Vorwegabzug nach Abrechnung der Kosten für Sammelversicherungen, Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizinischen Dienst. Erreicht das Landeskirchensteueraufkommen nicht den Haushaltsansatz, erfolgt eine Entnahme aus der Clearing-Ausgleichsrücklage in Höhe der Differenz.

(2) Auf den Anteil der Kirchengemeinden werden die Aufwendungen für die landeskirchlichen Sammelversicherungen zu 90 vom Hundert, die Aufwendungen für die

Arbeitssicherheit und den Arbeitsmedizinischen Dienst zu 50 vom Hundert angerechnet (Vorwegabzug).

(3) Jede Kirchengemeinde erhält einen Kirchensteueranteil, der ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Kirchenmitglieder im Bereich der Landeskirche entspricht. Der Verteilung liegt die Anzahl der Kirchenmitglieder zugrunde, die vom kirchlichen Meldewesen zum 31. Dezember 2020 erfasst sind.

(4) Fällige Forderungen seitens der Landeskirche an die Kirchengemeinden können mit dem zu zahlenden Kirchensteueranteil verrechnet werden.

§ 7 Bürgschaften

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, zugunsten von Kirchengemeinden Bürgschaften zu übernehmen. Mit Einwilligung der Kirchenleitung kann der Landeskirchenrat auch Bürgschaften für andere kirchliche Träger übernehmen. Dies darf im Einzelfall bis zur Höhe von 250.000 € pro Träger geschehen. Darüber hinausgehende Bürgschaften bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Vorsitzenden des Finanzausschusses oder seines Stellvertreters. Der Gesamtbetrag der übernommenen Bürgschaften darf die Höhe von 3.000.000 € nicht überschreiten. Hierfür ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage mit einem Betrag von 300.000 € zur Bürgschaftssicherung vorzuhalten.

§ 8 Rechtlich nicht selbstständige Einrichtungen und Werke

(1) Folgende rechtlich nicht selbstständige Einrichtungen und Werke der Evangelischen Landeskirche Anhalts führen Sonderkassen mit eigener Rechnung:

- das Kirchenchorwerk,
- das Posaunenwerk,
- die Männerarbeit,
- die Telefonseelsorge,
- das Gustav-Adolf-Werk,
- der Landesausschuss für Kirchentagsarbeit,
- die Evangelische Frauenarbeit,
- die Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte Cyriakushaus Gernrode,
- die Evangelische Grundschule in Dessau,
- die Evangelische Grundschule in Köthen,
- die Evangelische Grundschule in Zerbst,
- die Evangelische Grundschule in Bernburg.

(2) Für die unter Absatz 1 genannten nicht selbstständigen Werke und Einrichtungen besteht innerhalb ihres gesamten Haushaltes uneingeschränkte gegenseitige Deckungsfähigkeit.

(3) Die Einrichtungen und Werke stehen unter der Aufsicht des Landeskirchenrats. Mit Ausnahmen der Sonderhaushaltspläne der Grundschulen und der Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte Cyriakushaus Gernrode genehmigt er die Sonderhaushaltspläne, prüft die Jahresrechnungen und erteilt den an der Ausführung der Haushaltspläne und der Kassenverwaltung Beteiligten Entlastung. Das Rechnungsprüfungsamt im Landeskirchenamt ist zuständige Stelle für die aufsichtlichen Kassen- und Rechnungsprüfungen aller Sonderkassen. Mit Zustimmung des Finanzausschusses kann der Landeskirchenrat die Prüfung auf eine andere geeignete Stelle übertragen.

(4) Zuweisungen an Sonderhaushalte der Einrichtungen und Werke sind im Haushaltsplan bei den entsprechenden Funktionen unter der Gruppierungsziffer 8410 veranschlagt.

§ 9 Budgetierung

(1) Ziel der Budgetierung ist es, durch einen flexiblen Mitteleinsatz Anreize zu einem wirtschaftlicheren Handeln und zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit zu geben sowie durch Reduzierung der Ausgaben und Steigerung der Einnahmen sich finanziellen Spielraum für die Aufgabenerfüllung zu verschaffen.

(2) Für folgende Unterabschnitte gelten die nachfolgenden Bestimmungen zur Budgetierung:

1. 1120 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
2. 1323 Evangelische Frauenarbeit,
3. 1610 Landespfarramt für Gemeindeaufbau /
Evangelische Medienzentrale,
4. 1681 Bibelturm Wörlitz,
5. 5210 Evangelische Erwachsenenbildung,
6. 7920 Gesamtmitarbeitervertretung.

(3) Für die Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung der Budgetierung kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften von der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – vom 1. Juli 1998 in der Fassung vom 28. November 2001 abgewichen werden.

(4) Innerhalb des Budgets besteht gegenseitige Deckungsfähigkeit.

(5) Haushaltsansätze für Personalausgaben (laut Stellenplan) bzw. deren Erstattungen sind nicht in die Budgets eingeschlossen. Die Ansätze werden entsprechend vorgegeben. Lediglich Kosten für Aushilfen und dergleichen, die nicht im Stellenplan berücksichtigt sind, sind in die Budgetabrechnung einzubeziehen.

(6) Die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets und die Kennzeichnung der Budgetierungsausnahmen erfolgt durch den Bewirtschafterschlüssel (BEW). Der Referent für Haushalt und Finanzen bestimmt den jeweiligen Budgetverantwortlichen.

(7) Wird der im Haushaltsplan ausgewiesene Bedarf im laufenden Haushaltsjahr vom zuständigen Budgetverantwortlichen nicht voll benötigt, wird auf Antrag an den Referenten für Haushalt und Finanzen 50 v.H. des nicht benötigten Bedarfs einer Budgetrücklage zugeführt. Der Bedarf errechnet sich aus den Sacheinnahmen und -ausgaben, Personalerstattungen und Personalkosten sind hiervon ausgeschlossen.

(8) Über die Verwendung der Budgetrücklagen entscheidet der zuständige Budgetverantwortliche. Die Budgetrücklagen sind zur Deckung von Fehlbeträgen des Budgets im Folgejahr oder in den nachfolgenden Jahren sowie zur Abdeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben zu verwenden.

(9) Fehlbeträge sind zunächst aus der Budgetrücklage auszugleichen. Ist dies nicht möglich, sind diese in das Budget des Folgejahres zu übertragen und dort haushaltsmäßig abzudecken.

(10) Die erwirtschafteten Zinsen der Budgetrücklagen werden nach Möglichkeit den jeweiligen Budgetrücklagen zugeführt.

(11) Die Budgetrücklagen werden in der dem Haushaltsplan beigelegten Übersicht über das Vermögen ausgewiesen.

(12) Der Überprüfung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Budgets ist bei der Erstellung der Jahresrechnung und bei der Rechnungsprüfung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 10 Geltendmachung von Erstattungsansprüchen

Sämtliche Erstattungsansprüche von Kirchengemeinden, Parochien, Gemeindeverbänden und Regionen sowie von Mitarbeitern (seien es Fahrtkosten, Orgelspiel etc.) haben abrechenbar dem Landeskirchenamt bis zum 15. Februar 2023 vorzuliegen. Später vorgelegte Anträge auf Erstattungen verfallen, es sei denn, die Nichterstattung bedeutet eine unbillige Härte.

§ 11 Anordnungsberechtigung

Der Landeskirchenrat ist befugt, soweit es sachdienlich ist, die Anordnungsberechtigung auf andere Personen zu

übertragen. Seine Gesamtverantwortung bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Kollekten

Die Kollekten werden nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Kollektenplans für das Haushaltsjahr 2022 erhoben. Die Kirchengemeinden können in einer zweiten Sammlung für eigene Zwecke sammeln. Am 24. Dezember (Heiligabend) wird ausschließlich für „Brot für die Welt“ gesammelt.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Vom Abdruck der Anlagen wird abgesehen.

19/1799-2021

Nachstehend wird der Kirchensteuerbeschluss vom 15. November 2021, der von der Landessynode auf der 9. Tagung der 24. Legislaturperiode am 13. November 2021 in Zerbst/Anhalt und gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung gleichlautend am 15. November 2021 vom Landeskirchenrat beschlossen wurde, bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 15. November 2021

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

Kirchensteuerbeschluss vom 15. November 2021

§ 1 Rechtsgrundlagen

In der Evangelischen Landeskirche Anhalts wird Kirchensteuer festgesetzt und erhoben nach Maßgabe des Kirchensteuergesetzes (KiStG LSA) vom 7. Dezember 2001 (GVBl 2001, S. 557), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des KiStG LSA vom 5. November 2020 (GVBl 2020, S. 638) sowie nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern – Kirchensteuerordnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 19. November 1990 (GVBl 1991, S. 137), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. April 2021 (KABl 2021, S. 3).

§ 2 Höhe der Kirchensteuer vom Einkommen

(1) Für Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt haben, beträgt der einheitliche Kirchensteuersatz 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch in Höhe von 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

(2) Gehört der Ehegatte eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten 9 vom Hundert, höchstens 3,5 vom Hundert, seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

(3) Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe.

§ 3**Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer**

(1) Von den Kirchenmitgliedern wird Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer nach Maßgabe der Kirchlichen Steuerordnung und des Kirchensteuergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erhoben. Die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder – elektronisches Verfahren zum Kirchensteuerabzug bei Kapitalerträgen (§ 51a Absatz 2b bis 2e und 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Verbindung mit den Kirchensteuergesetzen der Länder) vom 10. August 2016 (BStBl I S. 813) finden Anwendung.

(2) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

§ 4**Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft**

(1) Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft) ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchensteuerpflichtigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu bemessen, wobei das gemeinsame Einkommen beider Ehegatten als Anhaltspunkt dient. § 51a Absatz 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden. Für die Erhebung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG)		jährliches besonderes Kirchgeld in Euro
	Stufenuntergrenze in Euro	Stufenobergrenze in Euro	
1	40.000	47.499	96
2	47.500	59.999	156
3	60.000	72.499	276
4	72.500	84.999	396
5	85.000	97.499	540
6	97.500	109.999	696
7	110.000	134.999	840
8	135.000	159.999	1.200
9	160.000	184.999	1.560
10	185.000	209.999	1.860
11	210.000	259.999	2.220
12	260.000	309.999	2.940
13	310.000		3.600

(2) Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen.

(3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, ein monatliches Kirchgeld in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbetrages erhoben.

§ 5**Berechnung der Kirchensteuer bei nicht während des gesamten Kalenderjahres bestehender Kirchenmitgliedschaft**

Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 6

Bemessung der Kirchensteuer bei sonstigen Bezügen und bei Pauschalierung der Lohnsteuer

(1) Bei sonstigen Bezügen, von denen die Lohnsteuer nach § 39b Absatz 3 EStG einzubehalten ist, beträgt die Kirchenlohnsteuer 9 Prozent der von den sonstigen Bezügen nach dem allgemeinen Tarif einzubehaltenden Lohnsteuer.

(2) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach den §§ 40, 40a Absatz 1, 2a bis 5, 40b EStG erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Die Aufteilung durch die Finanzverwaltung erfolgt zu 77 vom Hundert zugunsten der evangelischen Kirche und zu 23 vom Hundert zugunsten der katholischen Kirche, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

(3) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Diese Kirchensteuer ist durch den Arbeitgeber der jeweiligen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallende pauschale Steuer nicht ermitteln, hat er die gesamte pauschale Steuer im Verhältnis der kirchensteuerpflichtigen zu den nicht kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern aufzuteilen. Die so ermittelte Kirchensteuer ist vom Arbeitgeber entsprechend der Zugehörigkeit der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zur Evangelischen Kirche und zur Römisch-Katholischen Kirche der jeweiligen steuererhebenden Kirche zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber nur bei einzelnen Arbeitnehmern die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht ermitteln und deshalb eine Zuordnung zur jeweiligen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht vornehmen, erfolgt insoweit die Aufteilung durch die Finanzverwaltung nach Absatz 2 Satz 2.

(4) Für die pauschale Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b EStG gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) finden Anwendung.

(6) Gilt eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 7

Einbehalt der Kirchensteuer

(1) Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten und abgeführt. Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

(2) Die Kirchensteuer von Arbeitnehmern, die in Sachsen-Anhalt keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist im Lohnabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen, wenn die Arbeitnehmer von einer Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts im Land Sachsen-Anhalt entlohnt werden und einer kirchensteuerhebeberechtigten evangelischen Kirche angehören, deren Gebiet im Bereich der Bundesrepublik Deutschland liegt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

20/1800-2021

Nachstehend wird die von der Kirchenleitung mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b Verfassung beschlossene „Gesetzesvertretende Verordnung zur Verlängerung pandemiebedingter Regelungen“ vom 13. Dezember 2021 bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 14. Dezember 2021

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

**Gesetzesvertretende Verordnung zur Verlängerung
pandemiebedingter Regelungen
vom 13. Dezember 2021**

Die Kirchenleitung erlässt gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts die nachfolgende Verordnung mit Gesetzeskraft.

Artikel 1

§ 3 Satz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über besondere Arbeitsformen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 14. Dezember 2020 (KABl 2020, S. 18 und 2021 S. 4), wird wie folgt gefasst:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

Artikel 2

Artikel 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetztes über die Arbeitsweise des Ge-

meindekirchenrates vom 14. Dezember 2020 (KABl 2020 S. 28 und 2021 S. 12), wird wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

Artikel 3

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

21/1801-2021

Nachstehend wird das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 15. November 2021, das von der Landessynode auf der 9. Tagung der 24. Legislaturperiode am 13. November 2021 in Zerbst/Anhalt und gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung gleichlautend am 15. November 2021 vom Landeskirchenrat beschlossen wurde, bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 15. November 2021

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

**Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
in der Evangelischen Landeskirche Anhalts
(Gewaltschutzgesetz Anhalt)
vom 15. November 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts hat gemäß § 51 Buchstabe h der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 14. August 1920 (GVBl.Anhalt 1920 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung vom 26. November 2019 (KABl 2019 S. 34) das nachfolgende Kirchengesetz beschlossen.

Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die Evangelische Landeskirche Anhalts setzt sich für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt grundsätzliche Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen Menschen durch kirchliche Mitarbeitende sexualisierte Gewalt erfahren haben. Seine Grundsätze gelten in allen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Diensten, Einrichtungen und Werken, ungeachtet ihrer Rechtsform (kirchliche Stellen).

§ 2

Anwendbarkeit des Gewaltschutzgesetzes der EKM

Die §§ 2 bis 8 des von der Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erlassenen Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 18. April 2021 (Gewaltschutzgesetz EKM, ABL.EKM 2021 S. 105) werden in der Fassung vom 18. April 2021 für die Evangelische Landeskirche Anhalts nach Maßgabe des § 1 für anwendbar erklärt.

§ 3

Unabhängige Kommission

(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, wird eine unabhängige Kommission eingerichtet, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht.

(2) Die Unabhängige Kommission ist mit mindestens drei Personen besetzt, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

(3) Näheres wird durch Verordnung der Kirchenleitung geregelt.

§ 4

Unterstützung für Betroffene

(1) Die Evangelische Landeskirche Anhalts bietet Personen, die zum Zeitpunkt eines Vorfalls sexualisierter Gewalt minderjährig oder volljährige Schutzbefohlene waren, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. Die Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.

(2) Die Unterstützung wird freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird, gewährt. Bereits erbrachte Unterstützung, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, kann angerechnet werden.

(3) Die kirchliche Stelle, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.

§ 5

Verordnungsermächtigung

Aus- und Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt die Kirchenleitung.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

22/1802-2021

Nachstehend wird die Anlage zu § 4 Absatz 3 Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD in der Gestalt der Anlage zur Pfarrbesoldung und zum Unterhaltszuschuss der Vikare in der ab 1. August 2021 und ab 1. April 2022 geltenden Fassung und der Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldung in der ab 1. August 2021 und ab 1. April 2022 geltenden Fassung bekanntgegeben. Der Landeskirchenrat gibt die Korrektur eines Rundungsfehlers in der am 20. Juli 2021 auf der Internetseite (www.landeskirche-anhalts.de/service/rechtssammlung) bekanntgegebenen Anlage bekannt. In der Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldung (zu § 4 Absatz 3 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz - BVG-AG) wurde das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 Stufe 8 ab 1. April 2022 mit einem Monatsbetrag in Höhe von 5.779,77 Euro anstatt 5.779,76 Euro angegeben. In der nachfolgenden Bekanntgabe wurde diese Korrektur berücksichtigt.

Dessau-Roßlau, 20. Juli 2021 und 30. Dezember 2021

Franziska Bönsch
Oberkirchenrätin

**Anlage zur Pfarrbesoldung und zum Unterhaltszuschuss der Vikare
(zu § 4 Absatz 3 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz - BVG-AG)**

Bemessungssatz: 90 % der Bundesbesoldung

Gültig ab 1. August 2021

A. Grundgehalt

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	4.060,00	4.262,04	4.462,88	4.664,94	4.804,00	4.944,26	5.083,29	5.219,96

B. Familienzuschlag

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1	136,04 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich	
a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je	116,27 €
b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je	362,26 €

C. Vikarsbesoldung**I. Grundbetrag**

Der Grundbetrag beträgt	2.110,80 €
-------------------------	------------

II. Familienzuschlag

siehe B. Familienzuschlag

Gültig ab 1. April 2022
A. Grundgehalt

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	4.133,08	4.338,76	4.543,22	4.748,91	4.890,47	5.033,26	5.174,79	5.313,92

B. Familienzuschlag

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 138,49 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 118,37 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je 368,78 €

C. Vikarsbesoldung
I. Grundbetrag

Der Grundbetrag beträgt 2.148,80 €

II. Familienzuschlag

siehe B. Familienzuschlag

Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldung (zu § 4 Absatz 3 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz - BVG-AG)

Bemessungssatz: 90 % der Bundesbesoldung

Gültig ab 1. August 2021

A. Grundgehalt

I. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppe A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 9	2.639,38	2.725,92	2.862,09	3.000,54	3.136,67	3.229,23	3.325,50	3.419,39
A 10	2.873,75	2.943,99	3.115,93	3.288,63	3.464,54	3.586,97	3.709,36	3.831,82
A 11	3.229,23	3.411,05	3.591,71	3.773,56	3.898,34	4.023,14	4.147,94	4.272,76
A 12	3.462,18	3.677,30	3.893,61	4.108,72	4.258,48	4.405,84	4.554,41	4.705,36
A 13	4.060,00	4.262,04	4.462,88	4.664,94	4.804,00	4.944,26	5.083,29	5.219,96
A 14	4.175,27	4.435,55	4.697,04	4.957,31	5.136,77	5.317,45	5.496,89	5.677,57
A 15	5.103,50	5.338,84	5.518,29	5.697,77	5.877,24	6.055,52	6.233,80	6.410,86
A 16	5.603,02	5.903,40	6.110,18	6.316,99	6.522,61	6.730,61	6.937,40	7.141,84

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 9,22 Euro.

II. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen B

Besoldungs- gruppe	B 1	B 2	B 3
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	6.410,86	7.447,28	7.885,83

B. Familienzuschlag

	Stufe 1	Stufe 2
Monatsbeträge in Euro	136,04	252,32

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 116,27 Euro; für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 362,26 Euro.

C. Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1 BBesG

Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 121,64 Euro

D. Anwärterbezüge

I. Grundbetrag

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungs- dienstes unmittelbar eintritt	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
A 5 bis A 8	1.155,80
A 9 bis A 12	1.377,00
A 13	2.110,80

II. Familienzuschlag

siehe B. Familienzuschlag

Gültig ab 1. April 2022
A. Grundgehalt
I. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppe A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 9	2.686,88	2.774,99	2.913,61	3.054,55	3.193,13	3.287,35	3.385,36	3.480,94
A 10	2.876,00	2.996,98	3.172,01	3.347,82	3.526,90	3.651,53	3.776,13	3.900,79
A 11	3.287,35	3.472,45	3.656,36	3.841,48	3.968,51	4.095,56	4.222,60	4.349,67
A 12	3.524,50	3.743,49	3.963,69	4.182,67	4.335,13	4.485,15	4.636,39	4.790,06
A 13	4.133,08	4.338,76	4.543,22	4.748,91	4.890,47	5.033,25	5.174,79	5.313,92
A 14	4.250,43	4.515,39	4.781,58	5.046,54	5.229,23	5.413,17	5.595,84	5.779,76
A 15	5.195,36	5.434,94	5.617,62	5.800,33	5.983,03	6.164,51	6.346,00	6.526,26
A 16	5.731,36	6.009,66	6.220,16	6.430,70	6.640,01	6.851,77	7.062,27	7.270,40

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 9,38 Euro.

II. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen B

Besoldungs- gruppe	B 1	B 2	B 3
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	6.526,26	7.581,33	8.027,78

B. Familienzuschlag

	Stufe 1	Stufe 2
Monatsbeträge in Euro	138,49	256,86

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 118,37 Euro; für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 368,78 Euro.

C. Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1 BBesG

Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 123,84 Euro

D. Anwärterbezüge
I. Grundbetrag

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungs- dienstes unmittelbar eintritt	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
A 5 bis A 8	1.176,61
A 9 bis A 12	1.401,79
A 13	2.148,80

II. Familienzuschlag

siehe B. Familienzuschlag

23/1803-2021

Nachstehend wird die von der Kirchenleitung mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe f Verfassung i.V.m. § 13 Absatz 1 Pfarrdienstausführungsgesetz und § 38 Kirchenbeamtenengesetz der EKD beschlossene Verordnung der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts über den Anspruch auf Erholungsurlaub von Beschäftigten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vom 13. Dezember 2021 bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 14. Dezember 2021

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

Verordnung der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts über den Anspruch auf Erholungsurlaub von Beschäftigten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vom 13. Dezember 2021

Die Kirchenleitung hat gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe f Verfassung i.V.m. § 13 Absatz 1 Pfarrdienstausführungsgesetz und § 38 Kirchenbeamtenengesetz der EKD nachfolgende Verordnung mit Wirkung für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Pfarrerinnen/Pfarrer, Pfarrverwalterinnen/Pfarrverwalter und die Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten der Evangelischen Landeskirche Anhalts erlassen.

**§ 1
Urlaubsjahr**

(1) Urlaubsjahr für den Erholungsurlaub ist das Kalenderjahr.

(2) Der Urlaub soll bis zum Ende des Urlaubsjahres angetreten werden.

**§ 2
Anspruch auf Erholungsurlaub im öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis**

(1) Der Erholungsurlaub beträgt für im öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis Beschäftigte jedes Urlaubsjahr 42 Kalendertage, nach Vollendung des 40. Lebensjahres 44 Kalendertage. Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht wird. Ist der regelmäßige Dienst bei einer Teilbeschäftigung nicht auf alle Wochentage verteilt, beträgt die Zahl der Urlaubstage bei

1. einer 5-Tage-Woche 30 Tage
2. einer 4-Tage-Woche 24 Tage
3. einer 3-Tage-Woche 18 Tage.

(2) Urlaub, der nicht innerhalb von acht Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres in Anspruch genommen worden ist, verfällt. Eine Abgeltung für nicht angetretenen Urlaub ist nicht zulässig.

**§ 3
Anspruch auf Erholungsurlaub im öffentlich-rechtlichen Kirchenbeamtenverhältnis**

(1) Der Erholungsurlaub beträgt für im öffentlich-rechtlichen Kirchenbeamtenverhältnis Beschäftigte jedes Urlaubsjahr 30 Arbeitstage. Ist der regelmäßige Dienst bei einer Teilbeschäftigung nicht auf eine 5-Tage-Woche verteilt, beträgt die Zahl der Urlaubstage bei

1. einer 4-Tage-Woche 24 Tage
2. einer 3-Tage-Woche 18 Tage.

(2) Urlaub, der nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres in Anspruch genommen worden ist, verfällt. Eine Abgeltung für nicht angetretenen Urlaub ist nicht zulässig.

**§ 4
Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz**

Die Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes über den Anspruch auf Zusatzurlaub bleiben von dieser Verordnung unberührt.

**§ 5
Anspruch auf Erholungsurlaub im Jahr des Beginns oder Endes des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, bei Krankheit und Heilkur**

(1) Beginnt oder endet das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis oder erfolgt der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand im Laufe des Urlaubsjahres, so steht für jeden vollen Monat der Dienstleistungspflicht ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. Ergibt sich der Bruchteil eines Tages, so ist aufzurunden. Bereits im Kalenderjahr erhaltener Erholungsurlaub aus einer vorherigen Beschäftigung, ist im Falle des Beginns des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf den zu gewährenden Urlaub anzurechnen.

(2) Bei einer Erkrankung während des Urlaubs wird die Zeit der Dienstunfähigkeit auf den Urlaub nicht angerechnet, wenn diese unverzüglich angezeigt und durch ärztliches, auf Verlangen amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

(3) Zeiten einer Heilkur, bei der die Voraussetzungen für die Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorliegen, werden nicht auf den Urlaub angerechnet.

be dieser Verordnung und der Regelungen zur Durchführung dieser Verordnung im Sinne von Absatz 3 bestehen.

(3) Nähere Regelungen zur Durchführung dieser Verordnung trifft der Landeskirchenrat.

(4) Bei der Erteilung von Sonderurlaub sind die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach vorherigem Recht ermittelte Anspruch auf Erholungsurlaub (Resturlaub des Kalenderjahres 2021) bleibt nach Maßga-

24/1804-2021

Die Wahlen von Mitgliedern des Landeskirchenrates werden bekanntgegeben:

Die Landessynode der 24. Legislaturperiode hat auf ihrer 5. Tagung am 18. und 19. September 2020 Herrn Kirchenpräsident Joachim Liebig in seinem Amt als Kirchenpräsident der Evangelischen Landeskirche Anhalts bestätigt. Die neue Amtsperiode beginnt am 1. Januar 2021.

Die Landessynode der 24. Legislaturperiode hat auf ihrer 8. Tagung am 9. und 10. April 2021 Frau Kirchenrechtsrätin Franziska Bönsch zur juristischen Stellvertreterin und Herrn Pfarrer Matthias Kopischke zum theologischen Stellvertreter des Kirchenpräsidenten gewählt. Beide tragen für die Zeit ihres Dienstes die Amtsbezeichnung Oberkirchenrätin bzw. Oberkirchenrat. Die Amtsperiode beginnt je am 1. Mai 2021.

Der Landeskirchenrat im Sinne der §§ 60 ff. der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts besteht zum Zeitpunkt der Bekanntmachung aus

- Herrn Kirchenpräsident Joachim Liebig,
- Frau Oberkirchenrätin Franziska Bönsch und
- Herrn Oberkirchenrat Matthias Kopischke.

Die Vertretungsberechtigung der Mitglieder des Landeskirchenrates bestimmt sich gemäß § 63 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts in Verbindung mit der geltenden Geschäftsordnung des Landeskirchenrats. Demzufolge ist der Landeskirchenrat eine geschwisterliche Leitung in der Tradition der Bekennenden Kirche. Er vertritt die Landeskirche im Rechtsverkehr. Seine Mitglieder tragen in gleicher Weise die gemeinsame Verantwortung. In diesem Rahmen verantwortet jedes Mitglied sein Dezernat selbständig, ist aber zu rechtzeitiger und umfassender Information im Landeskirchenrat verpflichtet.

Dessau-Roßlau, 30. Dezember 2021

Christian Preissner
Präses der Landessynode

Nichtamtlicher Sonderteil

**100 Jahre Verfassung
der Evangelischen Landeskirche Anhalts**

*»Denn ich
schäme mich des
Evangeliums nicht;
denn es ist eine
Kraft Gottes,
die selig macht alle,
die glauben.«*

(Römer 1,16)

Nachstehend wird - aus Anlass des 100-jährigen Bestehens der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts - die Verfassung vom 14. August 1920 in der Form der Bekanntmachung vom 23. August 1920 (GVBl. Anhalt 1920, S. 41) abgedruckt.

Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 14. August 1920

I. Abschnitt: Die Landeskirche im allgemeinen

§ 1. Die Evangelische Landeskirche Anhalts ist ein Glied der allgemeinen christlichen Kirche und im besonderen der aus der Reformation hervorgegangenen evangelischen Kirche. Sie ist Erbin und Rechtsnachfolgerin der bisherigen auf der Kirchenge-meindeordnung vom 6. Februar 1875 und der Synodalordnung vom 14. Dezember 1878 ruhenden Anhaltischen Evangelischen Landeskirche.

§ 2. Sie bekennt sich zu dem Evangelium von der freien Gnade Gottes in Jesus Christus, unserm Herrn, dem Heiland und Erlöser der Welt, niedergelegt in der heiligen Schrift, von neuem erschlossen und bezeugt in der Reformation, im Glauben ergriffen durch den heiligen Geist.

§ 3. (1.) Die Evangelische Landeskirche Anhalts ist Volkskirche. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten durch die von ihr selbst gewählten Organe frei und selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes und unbeschadet der Hoheitsrechte des Staates.

(2.) Sie umfaßt alle getauften evangelischen Landeseinwohner, die nicht ausdrücklich aus der Kirche ausgeschieden sind.

(3.) Sie stützt sich auf das Vertrauen und die Mitarbeit aller evangelischen Volkskreise. Sie gewährt allen ihren Gliedern volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und umschließt in Brü-

derlichkeit alle, die Gott ernstlich suchen und in der Nachfolge Jesu ihr Leben führen wollen.

§ 4. (1.) Jedes Glied der Landeskirche hat die Pflicht, sich der kirchlichen Ordnung gemäß zu verhalten, seinen Anteil an den kirchlichen Lasten zu tragen und kirchliche Ehrenämter zu übernehmen.

(2.) Wahlberechtigt ist, wer in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 5. Die Evangelische Landeskirche Anhalts pflegt den Zusammenhang mit den übrigen deutschen evangelischen Landeskirchen und nimmt bei aller Selbständigkeit an deren gemeinsamen Aufgaben tätigen Anteil.

II. Abschnitt: Die Gemeinde

Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen

§ 6. Die Landeskirche baut sich auf der Gemeinde auf.

§ 7. (1.) Die Kirchengemeinde besteht aus denjenigen evangelischen Christen, welche einer bestimmten Kirche (Gotteshaus) gesetzlich, satzungsgemäß oder herkömmlich zugewiesen sind. Sie kann eine Einzelgemeinde sein oder sich aus mehreren Einzelgemeinden zusammensetzen. Ihr räumlicher Bezirk bildet den Kirchensprengel oder das Kirchspiel.

(2.) Die Pfarrgemeinde besteht aus einer Kirchengemeinde mit eigenem Pfarramt oder aus mehreren Kirchengemeinden, die unter einem gemeinschaftlichen Pfarramte verbunden sind. Ihr räumlicher Bezirk bildet den Pfarrsprengel oder die Parochie.

(3.) Für Änderungen im Bestande von Kirchspielen oder Parochien sowie für das Verfahren hierbei sind die Bestimmungen durch Kirchengesetz zu treffen.

§ 8. Der Wohnsitz innerhalb des Kirchspiels begründet für Mitglieder der Landeskirche die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde mit allen Rechten und Pflichten eines Gemeindegliedes.

§ 9. Die Kirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbständig. Organ dieser Selbstverwaltung ist der Gemeindegemeinderat.

§ 10. (1.) In jeder Kirchengemeinde wird ein Gemeindegemeinderat gebildet.

(2.) Sind mehrerer Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden, so treten in allen gemeinsamen Angele-

genheiten der Gesamtparochie die besonderen Gemeindegemeinderäte zu einer gemeinsamen beratenden und beschließenden Körperschaft zusammen.

(3.) Durch gegenseitige Vereinbarung können sich auch meh-

rere, unter einem gemeinsamen Pfarramt nicht verbundenen Kirchengemeinden zur Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse zu einem Verband zusammenschließen (Parochialverband).

Zweiter Titel: Der Gemeindegemeinderat

A. Zusammensetzung und Wahl

§ 11. (1.) Der Gemeindegemeinderat besteht

a) aus den ein Pfarramt in der Gemeinde bekleidenden Geistlichen bzw. deren Stellvertretern im Pfarramt und

b) aus von der Gemeinde zu wählenden Ältesten.

§ 12. (1.) Die Ältesten werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt. Die Wahlen werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vollzogen.

(2.) Wahlberechtigt sind alle männlichen und weiblichen Mitglieder der Kirchengemeinde, welche das 21. Lebensjahr vollendet haben und auf Grund eigener mündlicher oder schriftlicher Meldung in die Wählerliste eingetragen sind.

(3.) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

a) wer entmündigt oder unter vorläufiger Vormundschaft gestellt ist, für die Dauer dieser Entmündigung oder Vormundschaft;

b) wer nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Grundrechte sich befindet;

c) wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürger-

lichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, in Untersuchung sich befindet, bis zur Beendigung des Verfahrens;

d) wer nach Feststellung des Gemeindegemeinderats durch Verächtlichmachung der Religion oder der evangelischen Kirche oder durch unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht durch nachhaltige Besserung gesühntes Ärgernis gegeben hat;

e) wer wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts verlustig erklärt ist.

(4.) Das Wahlrecht ruht bei allen, welche ohne Not mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

(5.) Alles Nähere über die Wahl der Ältesten bestimmt das Wahlgesetz.

§ 13. Wählbar in den Gemeindegemeinderat sind alle Wahlberechtigten von unbescholtenem Ruf und bewährtem kirchlichen Sinn, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, die in § 15 vorgeschriebene Verpflichtung zu übernehmen.

§ 14. (1.) Das Amt des gewählten Ältesten dauert 6 Jahre.

(2.) Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amte.

(3.) Bei einer außer der Zeit eintretenden Erledigung tritt an die Stelle des Ausscheidenden der nächste Bewerber seines Wahlvorschlages. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt die Stelle unbesetzt.

§ 15. (1.) Die Ältesten sind im Hauptgottesdienst vor der Gemeinde feierlich einzuführen und dabei durch Abnahme des nachfolgenden Gelübdes zu verpflichten:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde in Unterstützung der pfarramtlichen Tätigkeit des mir befohlenen Dienstes sorgfältig und treu, dem Worte Gottes, den Ordnungen der Kirche und dieser Gemeinde gemäß, zu warten und gewissenhaft darauf zu achten, daß in der Gemeinde Glaube und Liebe wachse und alles ordentlich und ehrlich zugehe.“

(2.) Erst nach Ablegung dieses Gelübdes ist der Älteste als in das Amt eingetreten zu erachten.

§ 16. Mit dem Verluste des Wahlamtes (§ 12 Absatz 3) scheidet der Älteste aus dem Gemeindegemeinderat aus.

§ 17. Der Gemeindekirchenrat erwählt sich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst. Außerdem wird in jedem Gemeindekirchenrat ein geschäftsführender Vorstand gebildet.

B. Wirkungskreis

§ 18. Der Gemeindekirchenrat hat die Aufgabe, in Unterstützung der pfarramtlichen Tätigkeit nach bestem Vermögen zum religiösen und sittlichen Aufbau der Gemeinde zu helfen, die christlichen Gemeindetätigkeiten zu fördern und die Kirchengemeinde in ihren Angelegenheiten nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung zu vertreten.

§ 19. Der Gemeindekirchenrat ist das Organ der Gemeinde gegenüber den Kirchenbehörden und dem Landeskirchentag. Er hat das Interesse der Gemeinde sowohl durch Erledigung von Vorlagen der Kirchenregierung, als auch geeignetenfalls durch Einbringung von Anträgen wahrzunehmen.

§ 20. (1.) Bei wichtigen Fragen hat auf Antrag der Hälfte

der Mitglieder des Gemeindekirchenrats oder von einem Viertel der stimmberechtigten Gemeindeglieder der Vorstand des Gemeindekirchenrats Abstimmung durch die Gesamtheit der stimmberechtigten Gemeindeglieder anzuordnen. Die Abstimmung erfolgt nach den Vorschriften des Wahlgesetzes. Die Stimmzettel lauten auf „Ja“ oder „Nein“.

(2.) Über den Haushalt, über Abgaben und Besoldungen ist eine Gemeindeabstimmung unzulässig.

§ 21. Die Beschlüsse des Gemeindekirchenrats und der Gemeinde bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landeskirchenrats (doch vergleiche § 102 Abs. 3)

a) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen

Belastung von Gemeindegut;

b) bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;

c) bei Anleihen, soweit sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den laufenden Einnahmen desselben Geschäftsjahres zurückerstattet werden können;

d) bei der Anlegung oder anderweitigen Verwendung kirchlicher Begräbnisplätze;

e) bei Feststellung des jährlichen Haushalts und der Entlastung der Jahresrechnung;

f) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken. Die Genehmigung ist nicht erforderlich bei Bewilligungen aus den laufenden Einnahmen des Jahres;

g) bei Gemeindegesetzungen.

Dritter Titel: Das Pfarramt

§ 22. Die Landeskirche fordert von ihren Geistlichen, daß sie ihr Amt nach ihrem Ordinationsgelübde führen. Das Gelübde lautet:

„Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, daß ich das Evangelium von der freien Gnade Gottes in Jesus Christus, unserm Herrn, dem Heiland und Erlöser der Welt, von unsern Vätern bezeugt in der Reformation, auf Grund des Wortes Gottes in der heiligen Schrift ohne Menschenfurcht und Menschengefälligkeit treu-

lich und fleißig verkünden, die heiligen Sakramente nach der kirchlichen Ordnung verwalten, meine Gaben und Kräfte dem Dienste der Landeskirche weihen und in allen Stücken mich zeigen will als einen treuen Diener meines Herrn Jesus Christus. So wahr mir Gott helfe!“

§ 23. (1.) Der Pfarrer ist der geistliche Vorsteher und Pfleger der Gemeinde.

(2.) Zu seinen Amtspflichten gehört vornehmlich

a) die Leitung des Gottesdiens-

tes nach der bestehenden Kirchenordnung, die Predigt des göttlichen Worts und die Verwaltung der Sakramente sowie die Verrichtung aller übrigen kirchlichen Amtshandlungen und die Seelsorge. Er ist in seiner persönlichen Amtsführung, was Wortverkündigung, Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und die übrigen heiligen Handlungen anlangt, von dem Gemeindekirchenrat unabhängig. Jedoch werden Maßnahmen der Kirchenzucht durch die Kirchenordnung geregelt.

b) die kirchliche Unterweisung und Pflege der Jugend und die Förderung der christlichen Liebestätigkeit.

§ 24. Zur geistlichen Versorgung nicht besetzter Pfarrstellen oder nicht genügend bedienter Gemeinden dürfen vom Landeskirchenrat ausnahmsweise auch Personen ohne theologische Universitätsbildung angestellt werden.

§ 25. (1.) Predigt und Sakramentsverwaltung bleiben grundsätzlich dem geistlichen Amte vorbehalten.

(2.) In besonderen Fällen dürfen Predigt und geistliche Amtshandlungen kirchlich anerkannten Personen, auch wenn sie nicht Geistliche sind, gestattet werden. Das Nähere regelt ein besonderes Gesetz.

§ 26. Der Pfarrer ist verpflichtet, auf Anordnung des Landeskirchenrats neben seinen ordentlichen Amtsgeschäften auch außerordentliche Verrichtungen und Aufgaben im Dienste der Landeskirche zu übernehmen, soweit seine Kraft und die Bedürfnisse seiner Gemeinde dies gestatten. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur nach Maßgabe des Besoldungsgesetzes.

§ 27. (1.) Gemeinden mit mehreren Geistlichen dürfen in räumlich abgegrenzte Seelsorgebezirke geteilt werden. Die Geistlichen derselben Gemeinde sind einander gleichgestellt und führen die gleiche Amtsbezeichnung.

(2.) Die räumliche Teilung, wie auch die Verteilung der Geschäfte zwischen den Beteiligten erfolgt durch Vereinbarung mit Zustimmung des Gemeindegemeinderats.

(3.) Wird eine Vereinbarung nicht erzielt, so entscheidet der Kreisoberpfarrer.

§ 28. Das Pfarramt verwaltet der vom Landeskirchenrat hierzu berufene Geistliche. Im Falle seiner Behinderung folgen zu seiner Vertretung die übrigen nach dem Dienstatler.

§ 29. (1.) Die Mitglieder der Landeskirche sind zu ihrer kirchlichen Versorgung nach ihrem Wohnort oder ihrer Wohnung einem Pfarramt oder sonstigen Seelsorgestellen zugewiesen.

(2.) Sie können sich aber auch von einem anderen Geistlichen als dem nach ihrem Wohnort oder ihrer Wohnung zuständigen kirchlich versorgen lassen. Jedoch darf ein Geistlicher eine Amtshandlung, für die er nicht zuständig ist, nur vornehmen, nachdem er dem zuständigen Geistlichen Anzeige gemacht hat.

(3.) Sofern ein Gemeindeglied dauernd von einem anderen Geistlichen bedient zu werden wünscht, hat die Abmeldung durch das Gemeindeglied selbst zu geschehen.

(4.) Über jede vorgenommene Amtshandlung ist dem zuständigen Pfarramt Anzeige zu erstatten.

(5.) Die Beurkundung solcher Amtshandlungen erfolgt durch das Pfarramt seiner Wohngemeinde.

(6.) In Notfällen ist der Geistliche zur Vornahme einer Amtshandlung, für die er nicht zuständig ist, verpflichtet; sonst unterliegt sie seiner freien Entscheidung.

§ 30. (1.) Auf Antrag von mindestens 20 wahlberechtigten Haushaltsvorständen einer Gemeinde (in Orten mit mehreren Kirchspielen auch mehrerer Gemeinden), die sich in ihren religiösen Bedürfnissen durch die Gemeindepfarrer und die üblichen Gottesdienste der Gemeinde nicht befriedigt fühlen, aber in der Kirche bleiben und ihren kirchlichen Pflichten sich nicht entziehen wollen, kann der Landeskirchenrat, falls er nach Anhörung des Gemeindegemeinderats den Antrag für begründet erachtet, einem nicht am Ort im Kirchenamte stehenden Geistlichen in widerwärtiger Weise gestatten, die Minderheit mit Predigt, Beichte und heiligem Abendmahl im öffentlichen Gottesdienst sowie im Konfirmandenunterrichte zu bedienen.

(2.) Die Minderheit hat bei der Stellung ihres Antrags ein Mitgliederverzeichnis dem Landeskirchenrat einzureichen.

(3.) Die Minderheit muß aber willig sein, für den durch die Befriedigung ihrer Bedürfnisse erwachsenden Aufwand Opfer zu bringen. Die Gemeinden haben dabei nach ihrem Vermögen der Minderheit finanzielle Beihilfe zu leisten, zu der ergänzend auch Beihilfe aus landeskirchlichen Mitteln treten kann.

(4.) Für einmalige geistliche Bedienung einer Minderheit durch nicht am Orte im Kirchenamte stehende Geistliche ist beim Gemeindegemeinderat der Antrag einzubringen auf Überlassung der kirchlichen Gebäude und Geräte. Dem Antrag ist stattzugeben, falls nicht dadurch die regelmäßige kirchliche Besorgung der Gemeinde wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 31. Für die Amtshandlungen eines anderen als des zuständigen Geistlichen bei Abgemeldet, wie für die öffentlichen Gottesdienste der Gemeindeglieder steht der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Gebäude und Geräte unter Vereinbarung der Stunde frei.

§ 32. (1.) Die Besetzung der einzelnen Pfarrstelle erfolgt abwechselnd durch den Landeskirchenrat und durch Wahl der Gemeinde.

(2.) Der Landeskirchenrat ist berechtigt, eine Stelle für die Besetzung mit dem Kreisoberpfarrer in Anspruch zu nehmen.

§ 33. In Gemeinden mit mehr als einer geistlichen Stelle ist bei der Besetzung der Stellen den Wünschen starker Minderheiten Rechnung zu tragen.

§ 34. (1.) Wählbar und anstellungsfähig sind außer den in Anhalt ordinierten Kandidaten nur solche Geistlichen und Kandidaten, welche durch besonderen Beschluß des Landeskirchenrats für wählbar und anstellungsfähig erklärt worden sind.

(2.) Jedem Geistlichen und Kandidaten, der in Anhalt ordiniert oder für anstellungsfähig erklärt ist, steht es frei, sich um eine freigewordene Pfarrstelle zu bewerben oder dem Landeskirchenrat zur Berücksichtigung bei Neubesetzungen zur Verfügung zu stellen. Die Erklärung der Anstellungsfähigkeit kann von auswärtigen Geistlichen und Kandidaten auch bei der Bewerbung erbeten werden.

§ 35. Die Wahl der Pfarrer durch die Gemeinde bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat, der auch dem Ge-

wählten seine Wahl und deren Bestätigung mitteilt und ihn in das Amt beruft, sofern nicht gesetzliche Gründe im Wege stehen.

§ 36. (1.) Die Pfarrerwahl wird durch die stimmberechtigten Gemeindeglieder ausgeübt.

(2.) Ein besonderes Pfarrerwahlrecht regelt das Nähere.

§ 37. (1.) Außer in den in § 22 genannten regelmäßigen Fällen kann eine Pfarrstelle durch Ernennung seitens des Landeskirchenrats besetzt werden

a) wenn innerhalb der bei der Ausschreibung gestellten Frist kein Bewerber um sie aufgetreten ist;

b) wenn die Pfarrerwahl ergebnislos verlaufen ist;

c) wenn die Gemeinde beschließt, von Ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen zu wollen;

d) wenn die Gemeinde die Versetzung eines ihrer Pfarrer auf diese Stelle im Einverständnis mit ihm beantragt.

(2.) Die Beschlüsse zu c und d sind von dem Gemeindegliederkirchenrat in geheimer Abstimmung zu fassen und der Gemeinde bekannt zu geben. Erfolgt gegen den Beschluß binnen zwei Wochen Widerspruch von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Gemeindeglieder, so ist der Beschluß ungültig.

§ 38. (1.) In den Fällen der Besetzung durch den Landeskirchenrat hat der Kreisoberpfarrer den Gemeindegliederkirchenrat wegen besonderer Wünsche zu befragen.

(2.) Das Verlangen einer Gemeinde, daß örtlicher, von den Vätern überkommener Brauch (z. B. bestimmte liturgische For-

men) in ihr erhalten werde, muß in der Weise erfüllt werden, daß ihr nur ein Geistlicher vorgeschlagen wird, der ausdrücklich sich zu verpflichten bereit ist, daß er an solchen Brauch sich halten, ihn achten und wahren will.

(3.) Dem Gemeindegliederkirchenrat steht außerdem das Recht zu, nach abgelegter Probe begründete Einwendungen gegen Person, Lehre, Wandel und Gaben des in Aussicht genommenen Geistlichen zu erheben.

(4.) Der Gemeindegliederkirchenrat darf auf eine Probepredigt verzichten, falls der Bewerber bereits eine Pfarrstelle an demselben Orte bekleidet hat.

§ 39. Eine Pfarrstelle kann unbesetzt bleiben, solange die betreffende Kirchen- bzw. Pfarrgemeinde gesetzliche Leistungen verweigert oder nicht erfüllt.

§ 40. (1.) Die Besetzung der Pfarrstelle durch Wahl oder Ernennung erfolgt auf unbeschränkte Dauer.

(2.) Gegen seinen Willen darf ein Geistlicher nur auf Grund eines Kirchengesetzes auf eine andere Stelle oder in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzt oder vorläufig oder dauernd vom Amte enthoben werden. Dieses Gesetz hat das Verfahren zu regeln.

§ 41. (1.) Geistliche können ohne Berufung zu einem Gemeinde-Pfarramt als Pfarrer der Landeskirche angestellt werden (z. B. als Jugendpfarrer). Ihre Anstellung erfolgt, je nachdem ihr Dienst Einkommen im wesentlichen aus landeskirchlichen oder aus Gemeindegeldern fließt, durch Ernennung seitens des Landeskirchenrats oder auf Grund eines

durch den Landeskirchenrat zu bestätigenden Beschlusses eines oder mehrerer Gemeindegemeinderäte.

(2.) In jedem Falle hat der Landeskirchentag die Stelle zu genehmigen.

§ 42. Geistliche der in § 41 gedachten Art kann der Landeskirchenrat unter Zustimmung der beteiligten Gemeindegemeinderäte zu Mitgliedern dieser Gemeindegemeinderäte mit beratender Stimme ernennen.

§ 43. Die Dienstverhältnisse von nicht festangestellten Geistlichen ordnet der Landeskirchenrat.

III. Abschnitt: Der Kirchenkreis

Erster Titel: Zahl und Umfang

§ 44. (1.) Die Gesamtheit der landeskirchlichen Gemeinden ist in fünf Kirchenkreise geteilt.

(2.) Der Umfang jedes Kirchenkreises wird durch das Herkommen bestimmt. Änderungen in der Abgrenzung erfolgen durch besonderes Gesetz.

Zweiter Titel: Vorsteher (Kreisoberpfarrer)

§ 45. (1.) Vorsteher des Kirchenkreises ist der Kreisoberpfarrer.

(2.) Er wird von den Gemeindegemeinderäten des Kirchenkreises in geheimer, schriftlicher Abstimmung mit Stimmenmehrheit aus drei von dem Landeskirchenrat vorgeschlagenen auf Lebenszeit gewählt. Ist bei der ersten Wahl die unbedingte Mehrheit der Stimmen nicht erzielt, so findet eine zweite Abstimmung zwischen den beiden vorgeschlagenen statt, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3.) In gleicher Weise wird aus den Geistlichen des Kreises der ständige Stellvertreter des Kreisoberpfarrers gewählt.

§ 46. (1.) Der Kreisoberpfarrer hat über der kirchlichen Ordnung im Kirchenkreise zu wachen und sie zu wahren.

(2.) Im Besonderen gehört zu seinen Amtspflichten

a) die Ordination und Verpflichtung der Geistlichen, Einführung der Pfarrer in ihr Amt, Weihehandlungen und dergleichen im Auftrage des Landeskirchenrats;

b) die Aufsicht über die amtliche und außeramtliche Füh-

rung und die Fortbildung der Geistlichen und Kandidaten;

c) die Aufgabe, Mißhelligkeiten auszugleichen, welche zwischen Gemeinden, Geistlichen, Gemeindegemeinderäten, diesen und ihren Gemeinden entstehen;

d) die Anordnung der einstweiligen Geschäftsbesorgung in vorübergehenden Fällen;

e) Die Vornahme von kirchlichen Visitationen in allen Kirchengemeinden seines Kirchenkreises nach besonderer Dienstweisung.

IV. Abschnitt: Die Landeskirche

Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen

§ 47. (1.) Die Gesamtheit der Kirchengemeinden des Landes bildet die Landeskirchengemeinde. („Evangelische Landeskirche Anhalt.“)

(2.) Organe und Einrichtungen der Landeskirche sind

a) der Landeskirchentag;

b) der Landeskirchenrat („Der Evangelische Landeskirchenrat für Anhalt“);

c) das Landeskirchengericht.

Zweiter Titel: Der Landeskirchentag

§ 48. (1.) Der Landeskirchentag als Vertreter der Landeskirchengemeinde ist Träger der Kirchengewalt und übt sie nach Maßgabe des bestehenden Rechts und dieser Verfassung durch den Landeskirchenrat aus.

(2.) Die Amtsvollmachten sämtlicher Organe der Kirchenleitung gehen vom Landeskirchentag aus, dem sie verantwortlich sind.

§ 49. Der Landeskirchentag besteht aus 20 weltlichen und 10 geistlichen Abgeordneten.

§ 50. Die Wahl der Abgeordneten zum Landeskirchentage hat nach den gleichen Grundsätzen zu geschehen, wie die Wahl zum Gemeindegemeinderat (vergl. § 12 Abs. 1).

§ 51. (1.) Wahlberechtigt und wählbar sind dieselben Personen, die für den Gemeindegemeinderat wahlberechtigt und wählbar sind (vergl. § 12 Abs. 2-5, § 13 und § 16).

(2.) Alles Nähere bezüglich der Wahl zum Landeskirchentage bestimmt das Wahlgesetz.

§ 52. (1.) Die Abgeordneten des Landeskirchentags legen bei ihrem Eintritt in den Landeskirchentag nachstehendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich meine Obliegenheiten als Mitglied des Landeskirchentags sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den Ordnungen der evangelischen Landeskirche gemäß erfüllen und danach trachten will, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

(2.) Erst nach Ablegung dieses Gelöbnisses ist der Gewählte als in das Amt eingetreten zu achten.

§ 53. Die Abgeordneten des Landeskirchentags sind Vertreter der ganzen Landeskirche und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, vielmehr verpflichtet, nach eigener Überzeugung ihre Stimme abzugeben.

§ 54. Die abgeordneten Geistlichen, sowie die kirchlichen Beamten und Angestellten bedürfen zur Teilnahme an den Verhandlungen des Landeskirchentags eines Urlaubs nicht. — Für ihre Vertretung ist von Amts wegen zu sorgen.

§ 55. (1.) Die Amtsdauer des Landeskirchentags beträgt 6 Jahre. Er wird durch den Landeskirchenrat einberufen.

(2.) Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten es verlangt.

§ 56. Die Tagungen des Landeskirchentags werden in der Regel mit öffentlichem Gottesdienst eröffnet. Die Sitzungen werden mit Gebet eingeleitet und geschlossen.

§ 57. (1.) Die Verhandlungen sind öffentlich. In besonderen Fällen kann die Öffentlichkeit durch Beschluß des Landeskirchentags ausgeschlossen werden.

(2.) Der Landeskirchentag regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

§ 58. (1.) Der Landeskirchentag ist beschlußfähig bei Anwe-

senheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2.) Zur Änderung und authentischen Auslegung der Verfassung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten.

§ 59. (1.) Der Landeskirchentag kann über alle Angelegenheiten der Landeskirche beraten und beschließen.

(2.) Zu seinem Wirkungskreise gehören insbesondere:

- a) die Wahl seines Vorstandes und die Prüfung der Wahl seiner Mitglieder;
- b) die Wahl des Landeskirchenrats;
- c) die Erörterung der Zustände der Landeskirche;
- d) die Beratung und Beschlußfassung über die Vorlagen des Landeskirchenrats;
- e) die Gesetzgebung im ganzen Gebiete des Kirchenwesens;
- f) das Recht der Beschwerde über die Amtsführung der kirchlichen Behörden und Beamten, insbesondere auch hinsichtlich der Aufsicht des Landeskirchenrats über die unterstellten kirchlichen Behörden und Beamten und über die Verwaltung des Kirchenguts;
- g) die Bewilligung der allgemeinen Einnahmen und Ausgaben der Landeskirche durch Gesetz (Haushaltsgesetz);
- h) die Aufnahme von Anleihen für landeskirchliche Zwecke sowie die Prüfung und Entlastung der Jahresabschlüsse;
- i) die Genehmigung zur Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender Kirchenkollekten im Bereiche der ganzen Landeskirche;

k) der Erlaß von Bestimmungen über die Kasse des Landeskirchentags;

l) die Entsendung von Abgeordneten aus seiner Mitte zu den Prüfungen der theologischen Kandidaten als Mitgliedern der Prüfungskommission mit vollem Stimmrechte;

m) die Pflege der Gemeinschaft mit den übrigen Teilen der deutschen evangelischen Kirche, insbesondere durch Beteiligung von ihm gewählter Abgeordneter an etwaigen Vertretungskörpern der deutschen evangelischen Kirche.

§ 60. (1.) Der Landeskirchentag hat mit dem Landeskirchenrate die leitenden Grundsätze für die Erhaltung und Verwendung der landeskirchlichen Fonds zu vereinbaren.

(2.) Dem Landeskirchentage sind auch die Jahresrechnungen über diese Fonds zur Prüfung und Entlastung vorzulegen.

(3.) Der Landeskirchentag kann außerordentliche Revisionen vornehmen lassen, auf Abstellung vorgefundener Mängel dringen und gegebenenfalls den Landeskirchenrat oder seine Mitglieder zur Rechenschaft ziehen.

§ 61. (1.) Der Genehmigung des Landeskirchentags bedürfen landeskirchliche Vorschriften in bezug auf Lehre, Kultus, Zucht und Verfassung.

(2.) Das gleiche gilt von neuen Lehr-, Gesang- und Kirchenbüchern. Die sollen vor ihrer Vorlage an den Landeskirchenrat den Gemeindekirchenräten zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden. Etwaige Äußerungen dazu sind dem Landeskirchentag als Gutachten zu übergeben.

§ 62. (1.) Keine Gemeinde kann gegen ihren Willen zur Veränderung der gottesdienstlichen Formen sowie zur Einführung neuer oder veränderter Lehr-, Gesang- und Kirchenbücher genötigt werden.

(2.) Durch vorübergehende Verhältnisse bedingte und daher nur zeitweilige liturgische Änderungen werden vom Landeskirchenrate getroffen.

§ 63. (1.) Das Recht, Gesetze vorzuschlagen steht sowohl dem Landeskirchentage wie dem Landeskirchenrate zu. Gesetze kommen zustande durch übereinstimmenden Beschluß des Landeskirchentags und des Landeskirchenrats. Sie werden vom Landeskirchenrat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Zustimmung des Landeskirchentags verkündet.

(2.) Stimmt der Landeskirchenrat einem von dem Landeskirchentage beschlossenen Gesetze nicht zu, so hat er dies innerhalb 8 Tagen nach der Zustellung des Beschlusses durch den Vorsitzenden des Landeskirchentags diesem anzuzeigen. Der Landeskirchentag kann dann über das Gesetz noch einmal beschließen. Erhält es hierbei eine Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten, so steht dem Landeskirchenrat ein weiterer Widerspruch nicht zu.

(3.) Vom Landeskirchentag abgelehnte Gesetzesvorlagen dürfen in derselben Wahlperiode nicht von neuem eingebracht werden.

(4.) Kirchengesetze und -verordnungen werden unter der Bezeichnung „Kirchengesetz“ oder „Landeskirchliche Verordnung“ in dem „Gesetz- und Verordnungsblatte der Evange-

lischen Landeskirche Anhalts“ veröffentlicht und treten, falls sie selbst nichts anderes vorschreiben, mit dem 14. Tage nach Ablaufe des Ausgabetales des betreffenden Stückes des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft.

§ 64. (1.) Der Landeskirchentag kann sich vertagen. Doch dürfen von ihm bestellte Ausschüsse während der Vertagung weiterarbeiten.

(2.) Der Landeskirchenrat kann einen Entscheid der wahlberechtigten Glieder der Landeskirche herbeiführen, ob der Landeskirchentag aufzulösen ist. Entscheiden sich die wahlberechtigten Glieder der Landeskirche für die Auflösung, so hat binnen drei Monaten nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses eine Neuwahl stattzufinden. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

(3.) Hat der Landeskirchenrat den Entscheid beschlossen, so ruht das Recht des Landeskirchentags auf Abberufung des Landeskirchenrats (§ 81) bis nach dem Entscheide.

§ 65. (1.) Der Vorstand des Landeskirchentags wird für dessen Amtsdauer gewählt, bleibt aber bis zur Bildung des neuen Vorstandes in Tätigkeit.

(2.) Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, einem weltlichen und einem geistlichen. Für die Beisitzer werden entsprechende Stellvertreter gewählt, welche in Verhinderungsfällen für jene eintreten.

§ 66. Der Vorsitzende eröffnet und schließt den Landeskirchentag, leitet seine Verhandlungen und handhabt die

äußere Ordnung. Er vertritt den Landeskirchentag nach außen.

§ 67. Die Mitglieder des Landeskirchentags erhalten Reisekosten und Tagegelder nach Maßgabe des Gesetzes.

§ 68. (1.) Die Kosten des Landeskirchentags werden aus der Kasse des Landeskirchentags bestritten. Diese erhält ihren Bedarf, soweit andere Mittel für

den Zweck nicht verfügbar sind, teils durch Einkünfte aus ihrem eigenen Vermögen, teils durch Beiträge der Kirchengemeinden.

(2.) Die Beiträge der Kirchengemeinden werden erhoben nach Maßgabe einer Stammliste, die vom Landeskirchenrat unter Zustimmung des Landeskirchentags aufzustellen ist.

§ 69. (1.) Die Verwaltung der Kasse des Landeskirchentags wird durch einen von ihm zu bestellenden Rechner oder von dem Verwalter der Landeskirchenkasse geführt.

(2.) Die Einziehung der Beiträge der Gemeinden erfolgt durch die Kasse des Landeskirchentags.

Dritter Titel: Der Landeskirchenrat

§ 70. (1.) Die Regierung der Landeskirche führt der Evangelische Landeskirchenrat für Anhalt.

(2.) Er besteht in der Regel aus drei, höchstens aus fünf von dem Landeskirchentage nach dem Grundsatz der Verhältniswahl in geheimer Abstimmung zu wählenden Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche, welche das Wahlrecht für den Evangelischen Landeskirchentag besitzen und das 30. Lebensjahr vollendet haben. Eins von ihnen muß ein beamteter Geistlicher der Landeskirche sein.

(3.) Mit jedem der Gewählten wird gleichzeitig ein ihn im Behinderungsfalle vertretendes Ersatzmitglied gewählt.

(4.) Der Vorsitzende des Landeskirchenrats und sein Stellvertreter werden vom Landeskirchentag in geheimer Abstimmung gewählt. Einer von beiden muß Geistlicher sein.

§ 71. Die Mitglieder des Landeskirchenrats dürfen nicht gleichzeitig dem Landeskirchentag oder dem Landeskirchengericht angehören. Mitglieder des Landeskirchentags

scheiden durch ihre Wahl in den Landeskirchenrat für die Dauer ihrer Amtsführung dergestalt aus dem Landeskirchentag aus, daß für diese Zeit die nach dem Wahlgesetz berufenen nächsten Bewerber als Vertreter an ihre Stelle rücken.

§ 72. Die Amtsdauer des Landeskirchenrats entspricht der Wahlzeit des Landeskirchentags, von dem er gewählt ist. Nach Ablauf dieser Amtszeit sowie nach etwaiger Abberufung (§ 81) hat der Landeskirchenrat die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Landeskirchenrats weiterzuführen.

§ 73. Während der Amtsdauer führen die Mitglieder des Landeskirchenrats die Amtsbezeichnung „Kirchenrat“, der Vorsitzende die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“.

§ 74. Neugewählte Mitglieder des Landeskirchenrats legen bei ihrem Amtsantritte folgendes Gelübde ab:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich meine Obliegenheiten als Mitglied des Landeskirchenrats sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den Ordnungen der Landeskirche gemäß erfül-

len und danach trachten will, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus. So wahr mir Gott helfe“!

§ 75. Der Landeskirchenrat vertritt die Kirche nach außen hin, insbesondere dem Staate und den anderen Kirchengemeinschaften gegenüber.

§ 76. Der Landeskirchenrat ernennt die Beamten und die Pfarrer für die ihm vorbehaltenen Stellen. Er beruft die gewählten Pfarrer, beschließt und ordnet die Versetzung der Pfarrer in den einstweiligen und dauernden Ruhestand.

§ 77. (1.) Der Landeskirchenrat arbeitet die von ihm dem Landeskirchentage vorzulegenden Gesetze aus, unbeschadet des Rechts des Landeskirchentags, selbst Gesetze einzubringen.

(2.) Die Mitglieder des Landeskirchenrats sind berechtigt, an den Sitzungen des Landeskirchentags und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Der Landeskirchentag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit von Vertretern des Landeskirchenrats verlangen. Diese müssen jederzeit gehört werden und un-

terstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

§ 78. (1.) Kirchengesetze bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Landeskirchenrats.

(2.) Für sonstige Willenserklärungen, die der Landeskirchenrat kraft seines Amtes abgibt, genügt die Unterzeichnung durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter, soweit nicht nach der Geschäftsordnung die Unterzeichnung durch einen beauftragten Beamten zulässig ist.

§ 79. Der Landeskirchenrat leitet die Verwaltung der Kirche durch seine Mitglieder, im Bedarfsfalle unter Zuziehung von Hilfsarbeitern.

§ 80. (1.) Der Landeskirchenrat ist befugt, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwider sind, mit Gesetzeskraft zu erlassen, wenn der Landeskirchentag nicht versammelt, die Berufung einer außerordentlichen

Tagung des Landeskirchentags aber nicht möglich ist oder sich durch die Bedeutung der Sache nicht rechtfertigen läßt.

(2.) Der Landeskirchenrat hat in diesen Fällen vor dem nächsten Landeskirchentage die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßregel zu rechtfertigen. Stimmt der Landeskirchentag zu, so ist die Verordnung als endgültig zu verkünden, andernfalls sofort außer Wirksamkeit zu setzen.

§ 81. Der Landeskirchenrat bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Landeskirchentags. Er muß zurücktreten, wenn ihm dieser durch ausdrücklichen Beschluß, dem die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten zustimmt, das Vertrauen entzieht.

§ 82. Der Landeskirchenrat regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Landeskirchentags bedarf.

§ 83. Der Landeskirchenrat führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Der Evangelische Landeskirchenrat für Anhalt.“

§ 84. Die die laufende Verwaltung führenden Mitglieder und Hilfsarbeiter des Landeskirchenrats erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung nach Maßgabe von Gesetz oder Vertrag. Die übrigen Mitglieder des Landeskirchenrats erhalten Tagegelder und Ersatz der Reisekosten in derselben Höhe wie die Mitglieder des Landeskirchentags.

§ 85. Jedes Mitglied des Landeskirchenrats kann jederzeit von seinem Amte zurücktreten. An des Ausscheidenden Stelle tritt sein Ersatzmitglied, an dessen Stelle der nach dem Wahlvorschlage dazu berufene nächste Bewerber. Die Wahlvorschläge können bei jeder Tagung des Landeskirchentags ergänzt werden.

Vierter Titel: Das Landeskirchengericht

§ 86. (1.) Das Landeskirchengericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, welche von dem Landeskirchentag in geheimer Abstimmung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Landeskirchentags sein.

(2.) Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen. Unter den weiteren Mitgliedern müssen zwei Geistliche der anhaltischen Landeskirche sein.

(3.) Der Vorsitzende wird im Behinderungsfalle durch das

zweite juristische Mitglied vertreten; im übrigen wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter gewählt, der die gleiche Eigenschaft haben muß wie das von ihm zu vertretende Mitglied.

§ 87. (1.) Das Landeskirchengericht entscheidet

a) über Beschwerden gegen Entscheidungen des Landeskirchenrats und seiner Organe, durch welche wohlerworbene Rechte der Angehörigen der Landeskirche – und zwar sowohl einzelner Personen, als ganzer Personenklassen – verletzt werden;

b) über Streitigkeiten, welche unter einzelnen Organen der Landeskirche und zwischen ih-

nen und der Landeskirche entstehen, soweit solche nicht der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte unterliegen;

c) über Beschwerden wegen Heranziehung zu Kirchensteuern oder Überbürdung mit solchen.

(2.) Dem Landeskirchengerichte können durch den Landeskirchentag weitere Befugnisse zugewiesen werden.

§ 88. Das Landeskirchengericht ist gleichzeitig Disziplinargericht für die Geistlichen und die Angestellten der Landeskirche.

§ 89. Das Nähere wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

V. Abschnitt: Finanzwesen

§ 90. (1.) Die Evangelische Landeskirche Anhalts bestreitet ihre Bedürfnisse

a) aus dem Ertrag ihres Vermögens und ihrer besonderen Fonds;

b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit nicht für diese besondere Verwendungsbestimmungen bestehen;

c) aus den von den Kirchengliedern erhobenen Landeskirchensteuern, über die die Steuerordnung das Nähere bestimmt.

(2.) Zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse darf die Landeskirche Anleihe aufnehmen.

(3.) Sämtliche Einnahmen fließen in die Landeskirchenkasse.

§ 91. Die Evangelische Landeskirche Anhalts kommt mit den Einkünften der Landeskirchenkasse für die Finanzbedürfnisse der Landeskirche und der Einzelgemeinden auf, soweit diese Bedürfnisse durch die Verfassung vorgesehen, in den Jahreshaushalt aufgenommen und durch den Landeskirchentag anerkannt sind, insbesondere für die Besoldungen, Wartegelder und Ruhegehälter der Geistlichen und der bei dem Landeskirchenrat Angestellten sowie für die Kosten der nötigen Stellvertretung und Aushilfe, soweit sie der Landeskirche obliegen.

§ 92. (1.) In den Gemeinden werden sowohl die Kosten des Landeskirchentags als auch die aus der Bildung und Wirksamkeit der Gemeindeglieder entstehenden Kosten aus den Kirchenkassen, soweit diese dazu bei der Berücksichtigung ihrer übrigen Verpflichtungen imstande sind, sonst durch Gemeindeumlagen bestritten.

(2.) Beide Arten von Kosten haben die Natur von notwendigen kirchlichen Aufwendungen.

§ 93. Weigert sich ein Gemeindegliederkirchenrat, gesetzliche Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind oder den Gemeindegliedern obliegen, in den Haushalt aufzunehmen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist der Landeskirchenrat, vorbehaltlich der Berufung des Gemeindegliederkirchenrats an das Landeskirchengericht, befugt, die Eintragung in den Haushalt zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 94. (1.) Alle Einnahmen und Ausgaben werden im voraus veranschlagt und von dem Landeskirchentag in den Haushalt eingestellt. Der Haushalt wird durch Gesetz festgestellt.

(2.) Für jedes abgelaufene Rechnungsjahr ist dem Landeskirchentag ein Rechnungsab-schluß zur Entlastung des Landeskirchenrats vorzulegen.

§ 95. Wenn bis zum Schlusse eines Rechnungsjahrs der Haushalt für das folgende Jahr nicht zustande kommt, ist der Landeskirchenrat ermächtigt, bis zum Inkrafttreten des neuen Haushalts die bisherigen Abgaben und Steuern weiter zu erheben sowie alle Ausgaben weiter zu leisten, die zur

Erhaltung gesetzlich bestehender Einrichtungen und zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen erforderlich sind, ferner die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Landeskirche zu erfüllen, sowie Bauten und Beschaffungen vorzunehmen, für die durch den Haushalt

eines Vorjahrs Bewilligungen stattgefunden haben.

§ 96. In den Haushalt dürfen Einnahmen und Ausgaben, die in dem Entwurfe nicht vorgesehen sind, sowie Erhöhungen von Einnahme- und Ausgabeposten über die Höhe des vom Landeskirchenrate vorgeschlagenen Betrages ohne Zustimmung des Landeskirchenrats nur dann eingesetzt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten dafür stimmt. Geschieht dies mit einer geringeren Mehrheit, so sind die Ansätze nur in der vom Landeskirchenrate genehmigten Höhe gültig.

§ 97. Steuern für landeskirchliche Zwecke dürfen nur auf Grund besonderer Gesetze erhoben werden.

§ 98. Das Landeskirchengut ist in seinen wesentlichen Bestandteilen zu erhalten und so zu benutzen, daß sein dauernder Ertrag gesichert bleibt. Abweichungen hiervon sowie Veräußerungen oder Belastungen mit Schulden sind nur zulässig, wenn der Landeskirchentag damit einverstanden ist. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann der Landeskirchenrat vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Landeskirchentags handeln.

§ 99. Die Einkünfte der Pfarrstellen aus deren eigenem Vermögen (Pfründen) sind – unbeschadet des Eigentumsrechts jeder Ortskirche an ihrem Pfarrgut – an die Landeskirchenkasse als Bestandteil des jährlichen Einkommens derselben behufs freier Verwendung zur Besoldung aller Geistlichen der Landeskirche abzuführen.

VI. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 100. (1.) Die Verfassung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2.) Der Landeskirchenrat hat die zu ihrer Ausführung nötigen Verfügungen zu treffen.

(3.) Die in den vorstehenden Paragraphen vorgesehenen besonderen Gesetze und Ordnungen bilden keinen Bestandteil dieser Verfassung.

§ 101. Mit dem Eintritte der Wirksamkeit dieser Verfassung treten alle ihr entgegenstehenden Bestimmungen, mögen sie in Landesgesetzen, in örtlichen Gesetzen und Ordnungen oder durch Herkommen oder Gewohnheit begründet sein, außer Kraft, vorbehaltlich der in diesem Gesetz festgesetzten Ausnahmen.

§ 102. (1.) Die bestehenden kirchlichen Vorschriften bleiben in Kraft, soweit sie mit den Vorschriften dieser Verfassung nicht in Widerspruch stehen, oder die in dieser Verfassung vorgesehenen Sondergesetze, Ordnungen und Satzungen noch nicht erlassen sind.

(2.) Soweit in den bestehenden kirchlichen Vorschriften auf Vorschriften, die in dieser Ver-

fassung neu geordnet sind, Bezug genommen ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Verfassung.

(3.) Die Vorschrift des § 21 gilt nur, soweit der Staat sich nicht die Genehmigung vorbehält.

§ 103. (1.) Die bestehenden kirchlichen Körperschaften bleiben in Wirksamkeit, bis sie durch die entsprechenden Einrichtungen dieser Verfassung ersetzt sind. Sie haben so lange deren Aufgaben zu erfüllen.

(2.) Betreffs der Patronatsrechte sind Vereinbarungen mit den Inhabern zu treffen; bis dies geschehen ist, bleiben die bisherigen Bestimmungen gültig. Die Berufung eines Geistlichen durch den Patron bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

§ 104. Für die erstmalige Besetzung der Pfarrstellen nach Erlass dieser Verfassung werden sämtliche Kirchen mit nur einer Pfarrstelle durch das Los in zwei Klassen geteilt, in deren einer der Landeskirchenrat, in deren anderer die Gemeinde die Besetzung vornimmt. Bei Kirchen mit mehreren Pfarrstellen wird eine von ihnen durch das Los dem Landeskirchenrate zur

erstmaligen Besetzung zugewiesen. Die übrigen besetzt erstmalig die Gemeinde.

§ 105. (1.) Die nach den früheren Bestimmungen ernannten Pfarrer und Superintendenten gelten als endgültig ernannt im Sinne der §§ 37 Abs. 1 und § 41 dieser Verfassung. Die bisherigen Amtsbezeichnungen können von ihren Inhabern weitergeführt werden.

(2.) Bis zur Wahl des Landeskirchenrats durch den ersten ordentlichen Landeskirchentag gelten die Mitglieder des Landeskirchenrats und ihre Stellvertreter als Mitglieder und Stellvertreter im Sinne dieser Verfassung.

§ 106. Dem Landeskirchenrate bleiben vorbehalten, wegen derjenigen Parochien und Kirchspiele, welche aus anhaltischen und preußischen Ortschaften zusammengesetzt sind, soweit nötig im Einvernehmen mit dem preußischen Kirchenregimente, das Erforderliche behufs Einführung dieser Kirchenverfassung zu bestimmen.

§ 107. Auf selbständige Anstaltsgemeinden finden nur die §§ 1 bis 5, 25 und 29 dieser Verfassung Anwendung.

25/1805-2021

Der Landeskirchenrat gibt die Entwidmung der Friedenskirche im Wolfener Ortsteil Steinfurth bekannt.

»Ein jegliches hat seine Zeit, und alles Vorhaben unter dem Himmel hat seine Stunde.«

(Prediger 3,1)

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Bobbau-Wolfen-Nord hat nach langer Beratung mit dem Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 20. April 2021 die Entwidmung der Friedenskirche im Wolfener Ortsteil Steinfurth beschlossen. Der Landeskirchenrat erteilte die gemäß § 45 Absatz 3 der Kirchlichen Verwaltungsordnung erforderliche Genehmigung mit seinem Beschluss Nr. 1 vom 27. April 2021. Der feierliche Entwidmungsgottesdienst fand am 18. Juli 2021 statt.

Dessau-Roßlau, 30. Dezember 2021

Franziska Bönsch
Oberkirchenrätin

26/1806-2021

Nachstehend wird die am 6. Juli 2021 vom Landeskirchenrat beschlossene Ordnung des Schulverwaltungsausschusses der Evangelischen Grundschule Bernburg in der geänderten Fassung vom 1. Juli 2021 bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 8. Juli 2021

Matthias Kopischke
Oberkirchenrat

Ordnung des Schulverwaltungsausschusses der Evangelischen Grundschule Bernburg

Die Einrichtung und der Erhalt der Evangelischen Grundschule Bernburg als eine konfessionelle Schule in freier Trägerschaft erfordert die verantwortungsvolle und konstruktive Zusammenarbeit unter angemessener Beteiligung der Schulleitung, der Elternschaft, der örtlichen Kirchengemeinden, des Fördervereins und der Evangelischen Landeskirche Anhalts als Schulträgerin, wobei das Engagement der ehrenamtlichen Mitarbeiter für die Schule von besonderer Bedeutung ist. Zur Gewährleistung einer geordneten Schulverwaltung bedarf es deshalb einer von allen Beteiligten akzeptierten Festlegung von Normen. In diesem Sinne erlässt der Landeskirchenrat zur Regelung der Verwaltung der Evangelischen Grundschule Bernburg folgende Ordnung:

§ 1

(1) Schulträgerin ist die Evangelische Landeskirche Anhalts, vertreten durch den Landeskirchenrat.

(2) Die Personal- und Finanzhoheit sowie die Dienst- und – unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes – die Schulaufsicht übt der Landeskirchenrat unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft des Landes Sachsen-Anhalt aus.

§ 2

(1) Die Finanzierung der Evangelischen Grundschule Bernburg erfolgt durch den Ersatz der Personal-, Lohn-, Sachkosten und sonstigen Aufwendungen seitens des Landes Sachsen-Anhalt. Zuwendungen Dritter sind nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung einzusetzen und sind keine ordentlichen, laufenden Einnahmen. Eigenmittel der Landeskirche als Trägerin dienen nur zur Abdeckung unvermeidbarer Mehrausgaben.

(2) Die Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel obliegt der Schulleitung und dem Landeskirchenrat.

§ 3

(1) Der Schulverwaltungsausschuss unterstützt und berät den Landeskirchenrat bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung als Träger der Schule.

(2) Der Schulverwaltungsausschuss überwacht die Finanzentwicklung der Schule und besitzt ein Vorschlagsrecht in folgenden Sachbereichen:

1. Anstellung von Personal
2. Aufstellung des Schulhaushaltsplanes und Abnahme der Jahresrechnung
3. Konzeptfragen
4. Baufragen
5. Kriterien für Abschluss und Kündigung des Schulvertrages sowie Schulverweis
6. Nutzung von Schulräumen durch Dritte

Der Landeskirchenrat kann dem Ausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

§ 4

(1) Der Schulverwaltungsausschuss setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. einem Mitglied des Landeskirchenrates als Vorsitzender,
2. einem Vertreter des Gemeinschaftsrates der ev. Arbeitsgemeinschaft Bernburg,
3. dem Kreisoberpfarrer,
4. dem Vorsteher des Hortes,
5. einem Beauftragten der Kreissynode des Kirchenkreises Bernburg,
6. einem Vertreter des Fördervereins des Martinszentrums,
7. einem Vertreter der Elternschaft der Schule,
8. einer sonstigen geeigneten Person, insbesondere aus dem Bereich der Ökumene (ACK) auf Vorschlag des Schulverwaltungsausschusses.
9. Der Landeskirchenrat kann ein bis drei weitere Mitglieder berufen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder aus Gemeinschaftsrat der ev. Arbeitsgemeinschaft Bernburg und Kreissynode entspricht deren Legislaturperiode, die des Vertreters des Fördervereins ist auf sechs Jahre begrenzt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder bleiben solange im Amt, bis die Nachfolge bestimmt ist.

(3) Die Schulleiterin oder ihre Stellvertreterin, die Hortleiterin, die Kindergartenleiterin, die Schulsekretärin sowie die kaufmännische Geschäftsführerin der Schulen der Evangelischen Landeskirche Anhalts nehmen mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teil. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen des Schulverwaltungsausschusses über den laufenden Schulbetrieb zu berichten und über die getätigten laufenden Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

(4) Die Mitglieder des Landeskirchenrates können als nicht stimmberechtigte Gäste mit Rederecht jederzeit an den Sitzungen des Schulverwaltungsausschusses teilnehmen.

§ 5

(1) Der Schulverwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden und benennt den Protokollanten.

(2) Die Sitzungen des Schulverwaltungsausschusses werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte des Schulverwaltungsausschusses. Die Zuständigkeit des Schulleiters für die laufenden Geschäfte der Schule bleibt hiervon unberührt.

§ 6

(1) Der Schulverwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit stellt zu Beginn der Sitzung der Vorsitzende fest. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird die Beschlussfähigkeit vor einer Abstimmung gesondert festgestellt; darüber ist eine Protokollnotiz anzufertigen.

(2) Beschlüsse werden durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Abstimmung in Personalfragen muss auf Verlangen eines Mitgliedes eine geheime Abstimmung stattfinden.

(3) Bei Stimmengleichheit erfolgt nach erneuter Beratung eine nochmalige Abstimmung auf derselben oder der nächsten Sitzung. Im Falle einer erneuten Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

(4) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Stimme enthält.

§ 7

(1) Der Schulverwaltungsausschuss tagt mindestens zweimal im Schuljahr. Weitere Sitzungen sind auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Schulverwaltungsausschusses oder auf Beschluss des Landeskirchenrates einzuberufen.

(2) Mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin übersendet der Vorsitzende des Schulverwaltungsausschusses oder sein Stellvertreter die schriftliche Einladung nebst der Tagesordnung.

(3) Weitere Tagesordnungspunkte können auf der Sitzung durch Beschluss hinzugenommen werden.

§ 8

(1) Aus den Sitzungsprotokollen müssen die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie der wesentliche Inhalt von Beratungen und Empfehlungen ersichtlich sein. Unterschrieben wird das Sitzungsprotokoll von dem Vorsitzenden und dem Protokollanten.

(2) Je eine Kopie des Protokolls erhalten der Landeskirchenrat, alle Mitglieder des Schulverwaltungs Ausschusses, die Schulleitung, die Hortleiterin und die Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 9

(1) Zur Klärung von Personal-, Finanz-, Bau-, Konzept- und allgemeinen Schulfragen kann der Schulverwaltungs ausschuss im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben bei Bedarf Unterausschüsse, bestehend aus mindestens drei Unterausschussmitgliedern, bilden. Die Mitarbeit in den Unterausschüssen ist freigestellt. Die Unterausschüsse können selbständig fachkundige Berater zu ihren Sitzungen sowie zur Klärung von relevanten Einzelfragestellungen hinzuziehen. Über die Unterausschusssitzungen sind Protokolle zu fertigen und dem Schulverwaltungs ausschuss vorzulegen; auf Verlangen des Schulverwaltungs ausschusses ist darüber hinaus über die Unterausschussarbeit Bericht zu erstatten.

(2) Der Schulverwaltungs ausschuss ist berechtigt, jederzeit einen Unterausschuss aufzulösen und dessen Aufgaben zu übernehmen.

§ 10

(1) Der Schulverwaltungs ausschuss hat im Rahmen seiner Tätigkeit das Recht, sich direkt an den Landeskirchenrat zu wenden.

(2) Die Mitglieder des Schulverwaltungs ausschusses sowie die von den Unterausschüssen beigezogenen fachkundigen Berater sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit keine Entbindung durch den Landeskirchenrat erfolgt.

§ 11

Diese aktualisierte Ordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Anhalts zu veröffentlichen.

27/1807-2021

Nachstehend werden Informationen zu den Rechtsquellen auf der Internetseite der Evangelischen Landeskirche Anhalts bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 30. Dezember 2021

Franziska Bönsch

Oberkirchenrätin

Es wird hiermit amtlich bestätigt, dass die unten aufgeführten Rechtsquellen vom angegebenen Datum der Bekanntmachung an bis zum Erscheinen im Amtsblatt auf der Internetseite eingestellt waren und damit nach § 1 Absatz 3 des Kirchengesetzes zur Veröffentlichung und Wirksamkeit kirchengesetzlicher Regelungen (KABl 2011 S. 9) wirksam geworden sind. Die Rechtsquellen und die Rechtssammlung sind auf der Internetseite der Landeskirche unter www.landeskirche-anhalts.de/service/rechtssammlung zu finden.

Rechtsquellen	Bekanntmachung auf der Internetseite am	Veröffentlichung im Amtsblatt
Kirchengesetz zur Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland	14. April 2021	KABl 2021 S. 2
Inkrafttreten des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Evangelische Landeskirche Anhalts	17. Juni 2021	KABl 2021 S. 3
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern	14. April 2021	KABl 2021 S. 3
Zustimmung der Landessynode zur Gesetzesvertretenden Verordnung über besondere Arbeitsformen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts	30. Januar 2021	KABl 2021 S. 4
Zustimmung der Landessynode zur Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Abgabe der Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 UStG	30. Januar 2021	KABl 2021 S. 5
Zustimmung der Landessynode zur Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts	30. Januar 2021	KABl 2021 S. 6
Zustimmung der Landessynode zur Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD	30. Januar 2021	KABl 2021 S. 11
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates	16. Dezember 2020	KABl 2020 S. 28
Zustimmung der Landessynode zur Gesetzesvertretenden Verordnung über die Anwendbarkeit der Entschädigungsverordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	30. Januar 2021	KABl 2021 S. 12
Zustimmung der Landessynode zur Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates	30. Januar 2021	KABl 2021 S. 12
Zustimmung der Landessynode zur Gesetzesvertretenden Verordnung über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021	30. Januar 2021	KABl 2021 S. 14

28/1808-2021

Nachstehend werden Veränderungen an der Aufstellung der durch die Kirchenleitung bestätigten gemeindlichen Arbeitsgemeinschaften der Evangelischen Landeskirche Anhalts mit den dazugehörigen Kirchengemeinden (KABl 2020 S. 12, S. 44; KABl 2021 S. 19) bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 30. Dezember 2021

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

Kirchenkreis Dessau

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 22. November 2021 den Beitritt der Evangelischen Trinitatis-Gemeinde Dessau zur gemeindlichen Arbeitsgemeinschaft „Verbund Region an der Elbe“ wohlwollend zur Kenntnis genommen. Der Arbeitsgemeinschaft „Verbund Region an der Elbe“ gehören nachfolgende Kirchengemeinden an:

Arbeitsgemeinschaft	Zugehörige Kirchengemeinden
Verbund Region an der Elbe	Evangelische Auferstehungsgemeinde Dessau Siedlung und Kleinkühnau Evangelische Christusgemeinde Großkühnau-Ziebigk Evangelische Trinitatis-Gemeinde Dessau

Kirchenkreis Köthen

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 22. November 2021 den Beitritt der Evangelischen Kirchengemeinde an der Fuhne zur gemeindlichen Arbeitsgemeinschaft „Gröbzig im Verbund“ wohlwollend zur Kenntnis genommen. Der Arbeitsgemeinschaft „Gröbzig im Verbund“ gehören nachfolgende Kirchengemeinden an:

Arbeitsgemeinschaft	Zugehörige Kirchengemeinden
Gröbzig im Verbund	Evangelische Kirchengemeinde an der Fuhne Evangelische Kirchengemeinde Biendorf Evangelische Kirchengemeinde Cörmigk Evangelische Kirchengemeinde Gröbzig Evangelische Kirchengemeinde Preußnitz-Leau Evangelische Kirchengemeinde Wiendorf-Gerlebogk Evangelische Kirchengemeinde Wohlsdorf-Crüchern Evangelische Kirchengemeinde Wörbzig

29/1809-2021

Personalia**Folgende Beschlüsse der Kirchenleitung werden bekanntgegeben:***Beschluss Nr. 1 der Kirchenleitung vom 19. Juni 2021*

Die Kirchenleitung beschließt, dem Antrag von Frau Pfarrerin i. E. Ulrike Bischoff um Verlängerung des Entsendungsdienstes um zwei Monate bis einschließlich zum 30. September 2021 nach Maßgabe des § 4 Pfarrdienstausführungsgesetz zu entsprechen.

Beschluss Nr. 2 der Kirchenleitung vom 13. September 2021

Frau Dr. Petra Scharf, geboren am 29. Oktober 1976, wird nach mit Erfolg bestandenen Kurs des Kirchlichen Fernunterrichts (KFU) in Neudietendorf am 28. Juli 2021 mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 zur Prädikantin der Evangelischen Landeskirche Anhalts für den Kirchenkreis Zerbst berufen.

Beschluss Nr. 1 der Kirchenleitung vom 13. September 2021

Die Kirchenleitung beschließt, Pfarrerin i. E. Ulrike Bischoff, geboren am 10. Oktober 1984, auf ihren Antrag vom 14. Juli 2021 nach § 80 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu versetzen.

Dem geht ein Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 19. Juli 2021 voraus, der Versetzung von Pfarrerin Ulrike Bischoff in die Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, vorbehaltlich der Zustimmung der Evangelischen Landeskirche Anhalts, mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 zuzustimmen.

Beschluss Nr. 1 der Kirchenleitung vom 22. November 2021

Die Kirchenleitung beschließt, gemäß § 37 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts nach erfolgtem Befragungskonvent Kreisoberpfarrer Dr. Theodor Hering gemäß den gesetzlichen Bestimmungen rückwirkend zum 1. Januar 2021 in das Amt des Kreisoberpfarrers im Kirchenkreis Ballenstedt zu berufen.

Beschluss Nr. 1 der Kirchenleitung vom 13. Dezember 2021

Die Kirchenleitung beschließt: Frau Pfarrerin Barbara Elze, geboren am 1. April 1956, wird gemäß § 87 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD mit Erreichen der Regelaltersgrenze mit Wirkung vom 1. Februar 2022 in den dauerhaften Ruhestand versetzt.

Beschluss Nr. 2 der Kirchenleitung vom 13. Dezember 2021

Die Kirchenleitung beschließt: Frau Pfarrerin Angela Heilmann Trosien, geboren am 29. April 1956, wird gemäß § 87 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD mit Erreichen der Regelaltersgrenze mit Wirkung vom 1. März 2022 in den dauerhaften Ruhestand versetzt.

Beschluss Nr. 3 der Kirchenleitung vom 13. Dezember 2021

Die Kirchenleitung beschließt: Herr Pfarrer Ronald Höpner, geboren am 13. April 1966, wird aufgrund seines Antrages vom 11. November 2021 nach § 79 Pfarrdienstgesetz der EKD im kirchlichen Interesse zum 1. Februar 2022 zum Dienst in die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland versetzt.

Beschluss Nr. 4 der Kirchenleitung vom 13. Dezember 2021

Die Kirchenleitung stellt gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe h der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts fest, dass Herr Dr. Jan Brademann für die Zeit seines Dienstes im Archiv der Landeskirche die Dienstbezeichnung „Kirchenarchivrat“ trägt.

Folgende Beschlüsse des Landeskirchenrates werden bekanntgegeben:

Sitzungsbeschluss Nr. 1 vom 20. Juli 2021

Der Landeskirchenrat beschließt: Pfarrerin i. E. Claudia Drese wird mit sofortiger Wirkung als Dienstsitz das Pfarrbüro Im Pfarrwinkel 1, 06449 Aschersleben OT Schackstedt zugewiesen.

Sitzungsbeschluss Nr. 1 vom 27. Juli 2021

Der Landeskirchenrat beschließt, Frau Pfarrerin Ramona-Eva Möbius, geboren am 8. Dezember 1965, auf Grund ihres Antrags vom 23. Juli 2021 ab 1. August 2021 für ihren Dienst in der Hessischen Diakonie als Direktorin am Evangelischen Fröbelseminar in Kassel/Korbach nach § 70 Pfarrdienstgesetz der EKD im kirchlichen Interesse zu beurlauben. Die Zeit der Beurlaubung ist unbefristet bis zum Eintritt in den Ruhestand. Sie wird nach Maßgabe des Versorgungsrechts auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet. Für die Zeit des Dienstes bei der Hessischen Diakonie beim Evangelischen Fröbelseminar wird mit diesem ein Dienstverhältnis begründet. Diese trägt im Rahmen dieses Dienstverhältnisses die Personalkosten, Einzelheiten werden in einer mit der Hessischen Diakonie abzuschließenden Vereinbarung geregelt.

Sitzungsbeschluss Nr. 1 vom 5. August 2021

Der Landeskirchenrat beschließt, Herrn Pfarrer Arne Tesdorff, geboren am 30. Dezember 1964, auf Grund seines Antrags vom 4. August 2021 ab 1. Oktober 2021 für seinen Dienst in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz zu beurlauben. Die Zeit der Beurlaubung ist unbefristet bis zum Eintritt in den Ruhestand.

Sitzungsbeschluss Nr. 10 vom 30. August 2021

Der Landeskirchenrat beschließt, Frau Pfarrerin Christiane Böttcher, geboren am 2. Mai 1964, mit Wirkung vom 1. August 2021 bis zum 31. Juli 2022 zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an den Schulen in Köthen und Bernburg für das Schuljahr 2021/2022 im Dienstumfang von 100% einzusetzen.

Der Dienst als Schulpfarrerin in der Evangelischen Landeskirche Anhalts setzt die Beurlaubung von Pfarrerin Christiane Böttcher durch das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 1. Au-

gust 2021 bis zum 31. Juli 2022 voraus. Diese wurde im Schreiben vom 19. Juli 2021 durch die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland mitgeteilt.

Sitzungsbeschluss Nr. 12 vom 30. August 2021

Der Landeskirchenrat beschließt: Pfarrerin i. E. Ivonne Sylvester wird mit Wirkung vom 1. Juni 2021 das Pfarrbüro in der Auferstehungskirche, Fischereiweg 43, 06846 Dessau-Roßlau als Dienstsitz zugewiesen.

Sitzungsbeschluss Nr. 1 vom 25. Oktober 2021

Der Landeskirchenrat beschließt: Dem Pfarrer der Evangelische Kirchengemeinde St. Georg und Pancratius Hecklingen Kornelius Werner wird mit Wirkung vom 31. Oktober 2021 das Pfarramt der von der Kirchenleitung am 13. Juli 2020 bestätigten Arbeitsgemeinschaft Bernburg Nord-West mit den dazu gehörenden Kirchengemeinden Evangelische Kirchengemeinde Amesdorf-Warmsdorf, Evangelische Kirchengemeinde St. Vitus und St. Johannis Güsten/Osmarsleben, Evangelische Kirchengemeinde St. Georg und Pancratius Hecklingen, Evangelische Kirchengemeinde St. Petri Hohenexleben, Evangelische Kirchengemeinde St. Johannis Leopoldshall, Evangelische Kirchengemeinde St. Petri und Pauli Neundorf/Anh. und Evangelische Kirchengemeinde Rathmannsdorf übertragen.

Sitzungsbeschluss Nr. 8 vom 23. November 2021

Der Landeskirchenrat beschließt: Die Vakanzverwaltung für die Evangelische Stadtgemeinde an der Mulde Dessau übernimmt zum 1. Januar 2022 Pfarrer Thomas Pfennigsdorf.

Sitzungsbeschluss Nr. 6 vom 30. November 2021

Der Landeskirchenrat beschließt: In der Personalverantwortung von Kreisoberpfarrerin Annegret Friedrich-Berenbruch wird Pfarrerin i. E. Ivonne Sylvester mit Wirkung vom 1. Februar 2022 ihren Entsendungsdienst in der Evangelischen Landgemeinde Sankt Christophorus fortsetzen. Als Dienstsitz wird das Gemeinde-/ Pfarrbüro Quellendorf festgesetzt.

Wir gedenken

*»Der Herr behüte deinen Ausgang und Eingang
von nun an bis in Ewigkeit«*

(Psalm 121,8)

Landesposaunenwart i. R. Herr Werner Gutjahr

Am 7. Juni 2021 ist Herr Landesposaunenwart i. R. Werner Gutjahr im Alter von 87 Jahren verstorben.

Mitarbeiterin im Landeskirchenamt Frau Ursula Wendler

Am 9. Oktober 2021 ist Frau Ursula Wendler im Alter von 88 Jahren verstorben.

Kantorkatechet i. R. Horst-Ferdinand Schmidt

Am 5. November 2021 ist Herr Kantorkatechet i. R. Horst-Ferdinand Schmidt im Alter von 88 Jahren verstorben.

30/1810-2021

Mitteilung

Das Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Anhalts anno 2021 umfasst 64 Seiten.

ISSN 0232-6361

Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Erscheint nach Bedarf

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts im Eigenverlag

Für den Inhalt verantwortlich: Oberkirchenrätin Franziska Bönsch · Schriftleitung: Felix Meirich

Friedrichstraße 22/24, 06844 Dessau-Roßlau · Ruf: (0340) 25 26-0 · landeskirchenamt@kircheanhalt.de

www.landeskirche-anhalts.de/service/publikationen